

# **Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag**

## **(Bundesmantelvertrag – Ärzte/Ersatzkassen)\***

---

\* Zu recherchieren unter DARIS-Archivnr. **1003726373**

Stand: 1. Juli 2004 (letzte Änderung durch Vertrag vom 27. Juli 2004, in Kraft getreten am 1. Juli 2004)

Zwischen der

**Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln,**

und dem

**Verband der  
Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Siegburg,**

sowie dem

**AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg**

wird über den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge gem. § 82 Abs. 1 SGB V folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Zweck, Träger und Geltungsbereich des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt als allgemeiner Inhalt der Gesamtverträge die ärztliche Versorgung, die den Versicherten seitens der Ersatzkassen zusteht (vertragsärztliche Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen).
- (2) Vertragspartner sind:

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R.**  
(KBV)

einerseits,

und

**der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.**  
(VdAK)

sowie

**der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.**

andererseits.

- (3) Der Vertrag gilt für die folgenden Ersatzkassen:

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg

Hamburg-Münchener Krankenkasse (HaMü), Hamburg

Handelskrankenkasse (hkk), Bremen

HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg

Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd

Gärtner-Krankenkasse (GKK), Hamburg

HZK - Krankenkasse für Bau- und Holzberufe (HZK), Hamburg

Braunschweiger Kasse (BK), Hamburg bis 31.12.96

Neptun-Ersatzkasse (N-EK), Hamburg bis 31.12.97

Buchdrucker-Krankenkasse (BK), Hannover

Krankenkasse Eintracht Heusenstamm (KEH), Heusenstamm

Brühler-Krankenkasse (BRÜHLER), Solingen ab 01.01.97

- (4) Der Vertrag erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches. Soweit sich Regelungen nur auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet beziehen, wird im folgenden dafür der Begriff "neue Bundesländer" verwendet.
- (5) Bestandteil dieses Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Anlagen sowie die auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erstellte Ersatzkassen-Gebührenordnung:

- Anlage 1: Psychotherapievereinbarung
- Anlage 2: Vordruckvereinbarung
- Anlage 3: Vereinbarungen über Qualitätssicherung
- Anlage 4: Vereinbarung zur Gestaltung und bundesweiten Einführung der Krankenversichertenkarte
- Anlage 5: Vertrag über die hausärztliche Versorgung
- Anlage 6: Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern
- Anlage 7: Vereinbarung über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der onkologischen Versorgung
- Anlage 8: unbesetzt<sup>1</sup>
- Anlage 9: Besondere Versorgungsaufträge
- Anlage 9.1 Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten
- Anlage 10: unbesetzt<sup>2</sup>
- Anlage 11: Vereinbarung über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Ersatzkassenbereich (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung)

---

<sup>1</sup> Die vormalige Anlage 8 EKV (Diabetes-Vereinbarung) wurde ersatzlos gestrichen.

<sup>2</sup> Die vormalige Anlage 10 (Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten) wurde ersatzlos gestrichen.

Anlage 12: Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten

Anlage 13: Rahmenvereinbarung zur integrierten Versorgung gemäß § 140 d SGB V

(6) Soweit sich die Vorschriften dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften und der Anlage 1 (Psychotherapievereinbarung) zu diesem Vertrag nichts abweichendes ergibt.

(7) Insbesondere folgende Vorschriften finden für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten keine Anwendung:

§ 2 Absatz 1 Nrn. 2 - 8, 10 und 11 sowie 9, soweit sich diese Regelung auf die Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit bezieht.

§ 13 Absätze 3, 6 und 8

§§ 15 - 17

§§ 26 und 28

§§ 30 - 32

### § 2

#### Umfang und Inhalt der vertragsärztlichen Versorgung

(1) Die vertragsärztliche Versorgung umfasst:

1. die ärztliche Behandlung,
2. die ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
3. die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
4. die ärztlichen Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch<sup>3</sup>, soweit die Leistungspflicht nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist,
5. die ärztlichen Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit sowie die medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
6. die ärztliche Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, von Krankentransporten, von Krankenhausbehandlung, von

---

<sup>3</sup> im SGB V wird der bisherige Begriff „Sonstige Hilfen“ nicht mehr verwendet

Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie die Veranlassung von ambulanten Operationen, auch soweit sie im Krankenhaus durchgeführt werden sollen,

7. die ärztliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit,
  8. die ärztliche Verordnung von ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
  9. die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, welche die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder welche die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen,
  10. die ärztliche Verordnung von häuslicher Krankenpflege,
  11. die ärztliche Verordnung von medizinischen Leistungen der Rehabilitation, Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
  12. die vom Arzt angeordneten und unter seiner Verantwortung erbrachten Hilfeleistungen anderer Personen,
  13. die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Vertragsärzte im Rahmen des SGB V und der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen,
  14. die Verordnung von Soziotherapie<sup>4</sup>.
- (2) Zur ärztlichen Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gehören auch
1. die belegärztlichen Leistungen im Sinne von § 121 SGB V,
  2. die ambulante ärztliche Behandlung als medizinische Vorsorgeleistung im Sinne von § 23 Abs. 1 SGB V,
  3. ärztliche Leistungen bei interkurrenten Erkrankungen während ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten sowie ambulant ausgeführte Leistungen, die während einer stationären Rehabilitation erforderlich werden und nicht mit dem Heilbehandlungsleiden im Zusammenhang stehen,
  4. die in Notfällen ambulant ausgeführten ärztlichen Leistungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte; Leistungen im Rettungsdienst gelten insoweit als vertragsärztliche Leistungen, wie sie vertraglich vereinbart werden und hierfür eine entsprechende Vergütungsregelung getroffen worden ist,

---

<sup>4</sup> Gilt erst, wenn die entsprechenden Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Kraft getreten sind

5. die ärztlichen Leistungen bei vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 60 des EWG-Vertrages (§ 12).
- (3) Zur vertragsärztlichen Versorgung gehören auch die ärztlichen Leistungen in ermächtigten poliklinischen Institutsambulanzen der Hochschulen und, unbeschadet der besonderen Regelungen über die Vergütung, die ärztlichen Leistungen in ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanzen sowie in ermächtigten sozialpädiatrischen Zentren, und Leistungen der Psychotherapie nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen an poliklinischen Institutsambulanzen psychologischer Universitätsinstitute und Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes.
- (4) Zur vertragsärztlichen Versorgung gehören nach Maßgabe des dazu abgeschlossenen Vertrages (Kurarztvertrag) ambulante Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten.
- (5) Zur vertragsärztlichen Versorgung gehören auch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten und zur Rehabilitation, soweit dies vertraglich vereinbart ist.
- (6) Die Durchführung von Leistungen der Psychotherapie und der Psychosomatik in der vertragsärztlichen Versorgung wird ergänzend zu diesem Vertrag durch besondere Vereinbarung geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1).
- (7) Zur Sicherung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung können die Vertragspartner Inhalt und Umfang der Versorgung von definierten Patientengruppen durch besondere Versorgungsaufträge festlegen. Ein Versorgungsauftrag ist die Übernahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung für eine definierte Patientengruppe im Sicherstellungsauftrag unter Einbeziehung konsiliarer ärztlicher Kooperation, die eine an der Versorgungsnotwendigkeit orientierte vertraglich vereinbarte Qualitätssicherung voraussetzt. In den Versorgungsaufträgen kann festgelegt werden, dass bestimmte Leistungen nur im konsiliarischen Zusammenwirken erbracht werden. Dabei können zu § 14 (Persönliche Leistungserbringung) abweichende Bestimmungen festgelegt werden. Die Durchführung der in den Versorgungsaufträgen genannten Leistungen kann unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. (Anlage 9)
- (8) Zur vertragsärztlichen Versorgung gehören auch die nach Maßgabe besonderer vertraglicher Regelungen vereinbarten Leistungen.
- (9) Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ist eine Leistungsbeschreibung in der Ersatzkassen-Gebührenordnung, welche die vertragsärztliche Leistung eindeutig definiert oder der eine ärztliche Leistung verbindlich zugeordnet wurde oder eine Vereinbarung nach Abs. 8. Ist eine solche Zuordnung nicht getroffen worden, kann die Arbeitsgemeinschaft nach § 50 eine vorläufige Entscheidung treffen.

- (10) Die vertragsärztliche Versorgung muß ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Vertragsärzte nicht bewirken und die Ersatzkassen nicht bewilligen.

Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und damit den medizinischen Fortschritt angemessen zu berücksichtigen.

- (11) Die vertragsärztliche Versorgung umfaßt keine Leistungen, für welche die Ersatzkassen nicht leistungspflichtig sind oder deren Sicherstellung anderen Leistungserbringern obliegt. Die vertragsärztliche Versorgung umfaßt insbesondere keine Leistungen, die nach der Entscheidung des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen in den Richtlinien nach § 92 SGB V von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen wurden oder für die keine Beschlußfassung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vorliegt.

Leistungen, für die eine Leistungspflicht der Ersatzkassen nicht besteht, können nur im Rahmen einer Privatbehandlung erbracht werden, über die mit dem Versicherten vor Beginn der Behandlung ein schriftlicher Behandlungsvertrag abgeschlossen werden muß.

- (12) Der Ausschluß aus der vertragsärztlichen Versorgung gilt insbesondere für folgende Leistungen:

1. die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, welche die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder welche die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht benötigen (z.B. sonstige Bescheinigungen für den Arbeitgeber, für Privatversicherungen, für andere Leistungsträger, Leichenschauschein),
2. die Behandlung von Zahnkrankheiten, die in der Regel durch Zahnärzte erfolgt, mit Ausnahme
  - 2.1 der Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie,
  - 2.2 der Leistungen, die auch von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten gelegentlich vorgenommen werden (z. B. Zahnextraktionen),
  - 2.3 der Leistungen, die auf Veranlassung von Vertragszahnärzten durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte ausgeführt werden,

3. Reihen-, Einstellungs-, Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen (einschließlich Sporttauglichkeit), auch wenn sie für bestimmte Betätigungen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen vorgeschrieben sind,
  4. Leistungen, für die ein Träger der Unfall-, der Rentenversicherung, der Sozialhilfe oder ein anderer Träger (z.B. Versorgungsbehörde) zuständig ist oder dem Arzt einen Auftrag gegeben hat,
  5. die ärztliche Versorgung von Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Versorgung haben, ärztliche Untersuchungen zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen, die von öffentlich-rechtlichen Kostenträgern veranlaßt werden,
  6. die ärztliche Behandlung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten,
  7. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, wenn sie im Rahmen der Krankenhausbehandlung oder der stationären Entbindung durchgeführt werden, es sei denn, diese ärztlichen Leistungen werden von einem Belegarzt oder auf einer Belegabteilung von einem anderen Vertragsarzt erbracht, wenn das Krankenhaus die Leistungen nicht sicherstellen kann,
  8. Leistungen für Krankenhäuser, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen - auch im Rahmen vor- und nachstationärer Behandlung, teilstationärer Behandlung oder ambulanter Operationen, soweit das Krankenhaus oder die Einrichtung diese Leistungen zu erbringen hat -, die auf deren Veranlassung durch Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen in den oben genannten Häusern oder ambulanten Einrichtungen im Rahmen der genannten Behandlung erbracht werden, auch wenn die Behandlung des Versicherten im Krankenhaus oder in den Einrichtungen nur zur Durchführung der veranlaßten Leistungen unterbrochen wird; dies gilt nicht für die von einem Belegarzt veranlaßten Leistungen nach § 121 Abs. 3 SGB V,
  9. ärztliche Behandlung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Vertrages, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart wird,
  10. Leistungen einer zeitlich begrenzten vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus (§ 115 a SGB V),
  11. ambulant im Krankenhaus durchgeführte Operationen und stationersetzende Eingriffe (§ 115 b Absatz 1 SGB V),
  12. Leistungen, die im Krankenhaus teilstationär erbracht werden.
- (13) Die ärztliche Versorgung in Eigeneinrichtungen der Krankenkassen richtet sich nach den hierfür abgeschlossenen Verträgen.

- (14) Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind Bestandteil des Vertrages. Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien nach § 92 SGB V zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung sind für den Vertragsarzt, die Ersatzkasse und für den Leistungsanspruch des Versicherten verbindlich. Die Ersatzkassen informieren ihre Versicherten, die Kassenärztlichen Vereinigungen die Vertragsärzte, die Vertragsärzte im Einzelfall die Versicherten über den durch die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelten Umfang des Versorgungsanspruchs.
- (15) Die Ersatzkassen informieren ihre Versicherten ferner in geeigneter Weise darüber, daß die in Anspruch genommenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen und daß Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, vom Versicherten nicht beansprucht, vom Vertragsarzt nicht bewirkt oder verordnet, von der Ersatzkasse nicht nachträglich bewilligt werden dürfen.

Wenn ein Vertragsarzt eine nicht notwendige oder unwirtschaftliche Versorgung ablehnt, werden die Ersatzkassen dies ihren Versicherten gegenüber erläutern und vertreten.

### **§ 2 a**

#### **Information über gesetzliche Zuzahlung**

Die Ersatzkassen informieren ihre Versicherten, die Kassenärztlichen Vereinigungen die Vertragsärzte über gesetzliche Zuzahlungsverpflichtungen.

### **§ 3**

#### **Hausärztliche und fachärztliche Versorgung**

Die vertragsärztliche Versorgung gliedert sich in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Das Nähere über Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung regeln die Vertragspartner in einer Anlage zu diesem Vertrag (Anlage 5).

### **§ 4**

#### **Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung**

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KBV stellen die vertragsärztliche Behandlung der Versicherten der Ersatzkassen vorrangig durch die den Kassenärztlichen Vereinigungen angehörenden, niedergelassenen Vertragsärzte sicher. Die Sicherstellung umfaßt auch einen ausreichenden Notdienst.
- (2) Die KBV und die Kassenärztlichen Vereinigungen übernehmen gegenüber den Ersatzkassen und ihren Verbänden die Gewähr dafür, daß die vertrags-

ärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

### **§ 5 Durchführung des Vertrages**

- 1) Der Vertrag wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Ersatzkassen und den Gliederungen des VdAK/AEV (im folgenden "VdAK/AEV") durchgeführt, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Vertrages soll vor Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft (§ 50) eine örtliche Verständigung angestrebt werden.
- (3) Für die Durchführung des Vertrages entrichten die Ersatzkassen eine Beteiligung an den Verwaltungskosten, deren Höhe in den Gesamtverträgen zu regeln ist.

### **§ 6 Vordrucke, schriftliche Informationen**

- (1) Abrechnungs- und Verordnungsvordrucke sowie Vordrucke für schriftliche Informationen werden als verbindliche Muster in der Vordruckvereinbarung (Anlage 2) festgelegt. Gegenstand der Vordruckvereinbarung sind auch die Erläuterungen zur Ausstellung der Vordrucke. Die Vordrucke können gemäß der Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2a) mittels zertifizierter Software und eines Laserdruckers vom Vertragsarzt selber in der Praxis erzeugt werden.
- (2) Die Kosten für die Vordrucke werden von den Ersatzkassen getragen. Die Verteilung der Vordrucke an die Ärzte kann zwischen den Gesamtvertragspartnern geregelt werden.
- (3) Für schriftliche Informationen werden Vordrucke vereinbart. Vereinbarte Vordrucke, kurze Bescheinigungen und Auskünfte sind vom Vertragsarzt ohne besonderes Honorar gegen Erstattung von Auslagen auszustellen, es sei denn, daß eine andere Vergütungsregelung vereinbart wurde. Der Vordruck enthält einen Hinweis darüber, ob die Abgabe der Information gesondert vergütet wird oder nicht. Gutachten und Bescheinigungen mit gutachtlichen Fragestellungen, für die keine Vordrucke vereinbart werden, sind nach den Leistungspositionen der Ersatzkassen-Gebührenordnung zu vergüten.
- (4) Für die psychotherapeutische Versorgung gelten die Regelungen zu Vordrucken nach den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages.
- (5) Die Erzeugung von Formularvordrucken im Rahmen der Blankoformularbedruckung ist dann möglich, wenn die eingesetzte Software von der Prüfstelle

bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis der jeweils aktuellen Spezifikationen zertifiziert ist. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer. Der Einsatz der zertifizierten Software ist an die jeweils in die Zertifizierung einbezogenen Formularemuster und Druckertypen gebunden.

- (6) Für die Erzeugung von Formularvordrucken im Rahmen der Blankoformularbedruckung ist die vorherige Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. Ausschließlich Vertragsärzte, die mittels EDV abrechnen, können eine solche Genehmigung erhalten. Der Vertragsarzt gibt vor der ersten Anwendung der Blankoformularbedruckung gegenüber seiner Kassenärztlichen Vereinigung an, welche Softwareversion und welchen Druckertyp er einsetzen und welche Formularemuster er erzeugen möchte. Die Genehmigung erfolgt widerruflich und ist an den Einsatz der zertifizierten Softwareversion, insbesondere auch an die in die Zertifizierung einbezogenen Formularemuster und Druckertypen gebunden. Die Prüfnummer sowie ein Kennzeichen zur Identifizierung des Druckertypes sind auf das Formular maschinell zu übertragen.
- (7) Die Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann eine bereits zertifizierte Software einer erneuten Prüfung (außerordentliche Kontrollprüfung) unterziehen. Die außerordentliche Kontrollprüfung kann von der Kassenärztlichen Vereinigung, einer Ersatzkasse oder eines Ersatzkassen-Verbandes beantragt werden. Ein bereits erteiltes Zertifikat kann in begründeten Fällen entzogen und eine erteilte Genehmigung widerrufen werden. Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

### § 7

#### **Anspruchsberechtigung und Arztwahl**

- (1) Anspruchsberechtigt nach diesem Vertrag sind alle Versicherten, die ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachweisen. Die Versicherten sind verpflichtet, die Krankenversichertenkarte vor jeder Inanspruchnahme eines Vertragsarztes vorzulegen. Die Ersatzkassen werden ihre Mitglieder entsprechend informieren.
- (2) Kostenerstattungsberechtigte Versicherte der Ersatzkassen, die sich nicht nach Abs. 1 ausweisen, sind Privatpatienten. Unberührt davon bleiben die Regelungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1. Ärztliche Leistungen im Rahmen einer Privatbehandlung sind nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Rechnung zu stellen. Die Ersatzkassen können ihren kostenerstattungsberechtigten Versicherten hierfür die entsprechenden Vergütungen nach der Ersatzkassen-Gebührenordnung (E-GO) erstatten.
- (3) Den Versicherten steht die Wahl unter den Vertragsärzten, den nach § 311 Abs. 2 SGB V zugelassenen Einrichtungen, den ermächtigten Ärzten und den ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen im Umfang der jeweiligen Ermächtigung sowie den zu ambulanten Operationen in den betreffenden Leistungsbereichen zugelassenen Krankenhäusern frei. Andere Ärzte und ärztlich

geleitete Einrichtungen dürfen nur in Notfällen in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für freiwillig Versicherte gemäß § 13 Abs. 2 SGB V.

- (4) Ärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin können nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 1 können Ärzte für Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen i.V.m. Anlage 9.2 des Bundemantelvertrages direkt in Anspruch genommen werden. Sie sind berechtigt, gemäß Anlage 9.2 die notwendigen Leistungen zu veranlassen.
- (5) Im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) können hochspezialisierte Leistungen bestimmt werden, die wegen besonderer apparativer und fachlicher Voraussetzungen oder zur Sicherung der Qualität der Versorgung nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können.
- (6) Bei psychotherapeutischer Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist spätestens nach den probatorischen Sitzungen der Konsiliarbericht einzuholen. Das Nähere bestimmt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (7) Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen den zuständigen Gliederungen des VdAK/AEV das aktuelle Verzeichnis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte auf maschinell verwertbaren Datenträgern zur Verfügung.
- (8) Die Ersatzkassen geben ihren Mitgliedern die Vertragsärzte in geeigneter Weise bekannt.

### § 8

#### Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

- (1) An der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen nehmen teil:
  1. zugelassene Ärzte (Vertragsärzte),
  2. ermächtigte Ärzte,
  3. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen,
  4. nach § 311 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB V zugelassene Einrichtungen (neue Bundesländer),
  5. Universitätspolikliniken im Rahmen des § 117 SGB V.
- (2) Alle nach § 311 Abs. 2 SGB V zugelassene Einrichtungen, die am 1. Oktober 1992 noch bestanden, nehmen in dem Umfang an der vertragsärztlichen Ver-

sorgung teil, in welchem sie zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf die Fachgebiete und die Zahl der in diesen Fachgebieten voll- oder teilzeitbeschäftigten Ärzte Leistungen im Sinne von § 2 erbracht haben.

- (3) Die für Vertragsärzte getroffenen Regelungen gelten auch für zugelassene Einrichtungen sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen auch zugelassene und ermächtigte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ermächtigte Einrichtungen nach § 117 Abs. 2 SGB V teil.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes durch einen anderen Arzt bis zur Dauer von zwei Quartalen genehmigen. Die Kassenärztliche Vereinigung informiert darüber den VdAK/AEV.
- (6) Die Rechtsstellung der Vertragsärzte, die vor dem 01.01.1977 an der vertragsärztlichen Versorgung der Ersatzkassenversicherten beteiligt waren, bleibt unberührt.

### § 9

#### **Ermächtigung zur Durchführung bestimmter ärztlicher Leistungen**

- (1) Die Zulassungsausschüsse können über die Ermächtigungstatbestände des § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV hinaus gemäß § 31 Absatz 2 Ärzte-ZV geeignete Ärzte und in Ausnahmefällen ärztlich geleitete Einrichtungen zur Durchführung bestimmter, in einem Leistungskatalog definierter Leistungen auf der Grundlage des EBM ermächtigen, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist.
- (2) Die Zulassungsausschüsse können ohne Prüfung eines Bedarfs auf Antrag für folgende Leistungsbereiche Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen:
  1. zytologische Diagnostik von Krebserkrankungen, wenn der Arzt oder die Einrichtung mindestens 6000 Untersuchungen jährlich in der Exfoliativ-Zytologie durchführt und regelmäßig die zum Erwerb der Fachkunde in der zytologischen Diagnostik notwendigen eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt,
  2. ambulante Untersuchungen und Beratungen zur Planung der Geburtsleitung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.
- (3) Die Zulassungsausschüsse können abweichend von § 31 Abs. 9 Satz 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) Ärzte, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, zur Erbringung von Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms nach

Abschnitt B Nr. 4 Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für die Funktion als ärztlicher Leiter eines Referenzzentrums zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung von anspruchsberechtigten Frauen ermächtigen.

### § 10

#### **Ermächtigung von Fachzahnärzten für Kieferchirurgie und Fachzahnärzten für theoretisch-experimentelle Fachrichtungen der Medizin**

- (1) Approbierte Fachzahnärzte für Kieferchirurgie, welche Inhaber einer unbefristeten gültigen Erlaubnis nach § 10 a Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen sind, werden auf ihren Antrag durch die Zulassungsausschüsse für die Dauer ihrer Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang ihrer berufsrechtlichen Erlaubnis zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt. Der ermächtigte Fachzahnarzt ist verpflichtet, die Beendigung oder das Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.
  
- (2) Approbierte Fachzahnärzte für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin, welche Inhaber einer unbefristeten gültigen Erlaubnis nach § 10 a Abs. 2 BÄO zur Ausübung des ärztlichen Berufs in ihrem Fachgebiet sind, werden auf ihren Antrag durch die Zulassungsausschüsse für die Dauer und im Umfang ihrer berufsrechtlichen Erlaubnis zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt, wenn und solange sie in freier Praxis niedergelassen sind und im Rahmen ihrer Erlaubnis ärztliche Leistungen erbringen können, welche Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung sind. Dies gilt nur, wenn in dem Versorgungsgebiet, für das der approbierte Fachzahnarzt eine Ermächtigung beantragt, keine Zulassungssperren für Gebiete bestehen, denen die Leistungen, für die eine Ermächtigung beantragt wird, zuzuordnen sind. Im Ermächtigungsbescheid sind die ärztlichen Leistungen, welche in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden dürfen, in einem Leistungskatalog auf der Grundlage der Ersatzkassen-Gebührenordnung festzulegen. Der Fachzahnarzt hat die Beendigung seiner Tätigkeit in niedergelassener Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

### § 11

#### **Fachwissenschaftler der Medizin**

- (1) Soweit dies zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung notwendig ist, kann die Kassenärztliche Vereinigung im Einvernehmen mit dem VdAK/AEV und den Landesverbänden der Krankenkassen Fachwissenschaftler der Medizin zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, wenn der Fachwissenschaftler nachweist, daß er in den genannten Fachrichtungen die nach dem in den neuen Bundesländern maßgeblichen Recht für ein entsprechendes postgraduales Studium vorgesehene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Ermächtigungsbescheid der Kassenärztli-

chen Vereinigung muß bestimmen, für welche einzelnen Leistungen oder Leistungsbereiche der Fachwissenschaftler ermächtigt wird und daß er nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann. Die Ermächtigung kann sich nur auf solche Leistungen beziehen, für die der Fachwissenschaftler der Medizin aufgrund der Vorlage entsprechender Zeugnisse und Bescheinigungen eine Qualifikation zur selbständigen Leistungserbringung nachgewiesen hat. Mit der Ermächtigung darf der Fachwissenschaftler die entsprechenden Leistungen selbständig und eigenverantwortlich ausführen. Die Ermächtigung darf unbefristet erteilt werden.

- (2) Fachwissenschaftler der Medizin der Fachrichtung Klinische Chemie und Labordiagnostik können unter den Voraussetzungen von Abs. 1 zur Durchführung laboratoriumsdiagnostischer Leistungen des Kapitels O und der Abschnitte B IX und B X des "Einheitlichen Bewertungsmaßstabes" ermächtigt werden. Die Ermächtigung nur für Leistungen des Abschnittes O III und entsprechender Leistungen der Abschnitte B IX und B X kann auch erfolgen, wenn der Klinische Chemiker Leiter eines Gemeinschaftslabors von niedergelassenen Ärzten ist, in dem für die Mitglieder der Laborgemeinschaft Leistungen der Abschnitte O I und O II des Leistungsverzeichnisses erbracht werden. Die Ermächtigung des Klinischen Chemikers gestattet den ärztlichen Mitgliedern der Gemeinschaftseinrichtung nicht, die Laboratoriumsleistungen des Abschnittes O III und der entsprechenden Leistungen der Abschnitte B IX und B X in der Gemeinschaftseinrichtung als eigene Leistungen zu beziehen und abzurechnen. Die Ermächtigung des Klinischen Chemikers begründet entsprechend der für Ärzte geltenden Regelung die Verpflichtung, Laboratoriumsleistungen des Abschnittes O III und der entsprechenden Leistungen der Abschnitte B IX und B X nach Maßgabe der Abschnitte A und B der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der vertragsärztlichen Versorgung als persönliche Leistungen auszuführen.
- (3) Die Ermächtigung eines klinischen Chemikers in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V ist ausgeschlossen.

### § 12

#### **Ermächtigung von Ärzten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) zur Erbringung von Dienstleistungen**

- (1) Ärzte, die als Angehörige eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 der Richtlinien 93/16/EWG vom 05. April 1993 ärztliche Leistungen ohne Begründung einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland (Dienstleistungen) erbringen wollen, werden auf ihren Antrag gem. § 31 Abs. 5 Ärzte-ZV von den Zulassungsausschüssen, in deren Bereich die Leistungen durchgeführt werden sollen, hierzu ermächtigt, wenn
1. der Antragsteller aufgrund einer Anzeige an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EG-Vertrages vorübergehend den

- ärztlichen Beruf im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung auszuüben,
2. der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die ein Vertragsarzt nach seinem Berufsrecht, den Bestimmungen dieses Vertrages und den Richtlinien des Bundesausschusses erfüllen muß, um die gleichen Leistungen zu erbringen,
  3. in der Person des Antragstellers keine Gründe vorliegen, die bei einem Vertragsarzt den Entzug der Zulassung zur Folge haben würden, und
  4. die Dienstleistungen, welche der Antragsteller erbringen will, Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung nach § 2 des Vertrages sind,
  5. die Dienstleistungen, welche der Antragsteller erbringen will, nicht einem Gebiet zuzuordnen sind, für das nach Maßgabe der Bedarfsplanungs-Richtlinien eine Zulassungssperre besteht.
- (2) Unterliegen die Dienstleistungen, die der Antragsteller erbringen will, Bestimmungen der Qualitätssicherung gem. § 135 Abs. 2 SGB V, sind vom Antragsteller Zeugnisse vorzulegen, aus denen die Erfüllung der geforderten Qualifikationsvoraussetzungen hervorgeht. Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse Zweifel an der Qualifikation des Antragstellers, ist die Genehmigung zum Erbringen der beantragten Dienstleistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abhängig zu machen.
- (3) Die Ermächtigung berechtigt den Arzt zur Erbringung der ärztlichen Leistungen nach Maßgabe der für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen.
- (4) Der Versicherte hat entstehende Mehrkosten (insbesondere Reisekosten) zu tragen, wenn ohne zwingenden Grund ermächtigte Ärzte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als Dienstleistungserbringer in Anspruch genommen werden.
- (5) Für die Erbringung von Dienstleistungen in Notfällen durch Ärzte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften finden die für die Behandlung im Notfall durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Dienstleistungserbringer hat die Notfallbehandlung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen, in deren Bereich die Behandlung durchgeführt worden ist.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten der Vertragsärzte**

- (1) Jeder Vertragsarzt hat die vertragsärztlichen Leistungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse zu erbringen sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) zu beachten und hierauf seine Behandlungs- und Ordnungsweise einzurichten. Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien nach § 92 SGB V zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versi-

cherten sind für den Vertragsarzt und die Ersatzkasse verbindlich. Außerdem hat der Vertragsarzt die Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung nach § 39 zu beachten.

- (2) Die Übernahme der Behandlung verpflichtet den Vertragsarzt dem Versicherten gegenüber zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechtes. Hat der Vertragsarzt die Behandlung übernommen, ist er auch verpflichtet, die in diesem Rahmen notwendigen Verordnungen zu treffen, soweit die zu verordnenden Leistungen in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fallen.
- (3) Verordnungen dürfen vom Vertragsarzt nur ausgestellt werden, wenn er sich persönlich von dem Krankheitszustand des Versicherten überzeugt hat oder wenn ihm der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Vertragsarzt darf für die Ersatzkasse bestimmte Bescheinigungen über den voraussichtlichen Tag der Entbindung nur aufgrund einer Untersuchung der Schwangeren ausstellen.

Krankenhausbehandlung darf nur verordnet werden, wenn sie erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung ist bei der Verordnung zu begründen, wenn sich die Begründung nicht aus der Diagnose oder den Symptomen ergibt. In der Verordnung sind in geeigneten Fällen auch die beiden nächsterreichbaren, für die vorgesehene Krankenhausbehandlung geeigneten Krankenhäuser anzugeben. Näheres über die Verordnung von Krankenhausbehandlung bestimmen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

- (4) Bei der Verordnung von zuzahlungspflichtigen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln – sofern der Patient das 18. Lebensjahr vollendet hat – und der Verordnung von Krankentagegeldern ist von der Zuzahlungspflicht des Patienten auszugehen. Dies gilt nicht im Falle von Verordnungen im Rahmen der Behandlung von Schwangeren.

Vertragsärzte dürfen nur dann die Befreiung von der Zuzahlung kenntlich machen, wenn der Versicherte einen für das jeweilige Abrechnungsquartal gültigen Befreiungsbescheid seiner Ersatzkasse vorlegt.

- (5) Die Kosten für Materialien, die gemäß A. I. 4. Allgemeine Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) nicht in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind und auch nicht über Sprechstundenbedarf bezogen werden können, werden gesondert abgerechnet.

Der Vertragsarzt wählt diese gesondert berechnungsfähigen Materialien unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der medizinischen Notwendigkeit aus.

Der Vertragsarzt hat als rechnungsbegründende Unterlagen die Originalrechnungen bei der rechnungsbegleichenden Stelle, die durch die Partner des Ge-

samtvertrages bestimmt wird, zur Prüfung einzureichen. Aus den eingereichten Rechnungen muß der Name des Herstellers bzw. des Lieferanten, die Artikelbezeichnung sowie die vom Hersteller bzw. Lieferanten festgelegte Artikelnummer hervorgehen.

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung zu stellen und ggf. vom Hersteller bzw. Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten weiterzugeben.

Der Vertragsarzt bestätigt dies durch Unterschrift gegenüber der rechnungsbegleichenden Stelle.

Die Partner der Gesamtverträge können abweichende Regelungen treffen, insbesondere für einzelne gesondert berechnungsfähige Materialien Maximal- oder Pauschalbeträge vereinbaren.

- (6) Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung sowohl die Krankenversichertenkarte vorlegt als auch in den in § 28 Absatz 4 SGB V i.V.m. § 21 Absatz 1 bestimmten Fällen eine Zuzahlung von 10,00 € leistet. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im übrigen nur in begründeten Fällen ablehnen. Er ist berechtigt, die Ersatzkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.
- (7) Der Vertragsarzt hat die Befunde, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlaßten Leistungen einschließlich des Tages der Behandlung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die ärztlichen Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.
- (8) Besuche außerhalb seines üblichen Praxisbereiches kann der Vertragsarzt ablehnen, es sei denn, daß es sich um einen dringenden Fall handelt und ein Vertragsarzt, in dessen Praxisbereich die Wohnung des Kranken liegt, nicht zu erreichen ist.
- (9) Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als einer der nächsterreichbaren Vertragsärzte in Anspruch genommen, hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.
- (10) Die Besuchsbehandlung ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Hausarztes. Ein Arzt mit Gebietsbezeichnung, der nicht die Funktion des Hausarztes wahrnimmt, ist unbeschadet seiner Verpflichtung zur Hilfeleistung in Notfällen auch zur Besuchsbehandlung berechtigt und verpflichtet:

1. wenn er zur konsiliarischen Beratung hinzugezogen wird und nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratung weitere Besuche durch ihn erforderlich sind,
2. wenn bei Versicherten, die von ihm behandelt werden, wegen einer Erkrankung aus seinem Fachgebiet ein Besuch notwendig ist.

### § 14

#### Persönliche Leistungserbringung

- (1) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt ist verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Persönliche Leistungen sind auch ärztliche Leistungen durch genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32 b Ärzte-ZV, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistungen zugeordnet werden können. Persönliche Leistungen sind ferner Hilfeleistungen nichtärztlicher Mitarbeiter, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt, ein angestellter Arzt oder ein genehmigter Assistent anordnet und fachlich überwacht, wenn der nichtärztliche Mitarbeiter zur Erbringung der jeweiligen Hilfeleistung qualifiziert ist.
- (2) Vertragsärzte können sich bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung mit der Maßgabe zusammenschließen, daß die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32 b Ärzte-ZV erbracht werden. Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Leistungsgemeinschaft beteiligt ist. Sind Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 39 dieses Vertrages vorgeschrieben, so müssen alle Gemeinschaftspartner und ein angestellter Arzt nach § 32 b Ärzte-ZV, sofern er mit der Ausführung der Untersuchungsmaßnahmen beauftragt ist, diese Voraussetzungen erfüllen.

### § 15

#### Verordnung von Arzneimitteln

- (1) Die Verordnung von Arzneimitteln liegt allein in der Verantwortung des Vertragsarztes. Die Genehmigung von Arzneimittelverordnungen durch die Ersatzkassen ist unzulässig.
- (2) Der Vertragsarzt soll bei der Verordnung von Arzneimitteln die Preisvergleichsliste nach § 92 Abs. 2 SGB V beachten. Er soll auf dem Verordnungsblatt kenntlich machen, ob die Apotheke ein preisgünstigeres wirkstoffgleiches Arzneimittel anstelle des verordneten Mittels abgeben darf.
- (3) Verordnet der Arzt ein Arzneimittel, dessen Preis den Festbetrag nach § 35 SGB V überschreitet, hat er den Versicherten auf die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten hinzuweisen. Diese Verpflichtung entfällt für eine Arzneimittelverordnung nach Abs. 2 Satz 2.

- (4) Bis zur Einführung der Liste nach Abs. 5 darf der Vertragsarzt Arzneimittel, deren Verordnung zu Lasten der Krankenkasse nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 2 SGB V ausgeschlossen ist, dann verordnen, wenn er sie in seiner Sprechstunde im Rahmen vertragsärztlicher Versorgung anwendet und die Anwendung zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig ist. Das Nähere regeln die Partner der Gesamtverträge.
- (5) Wird eine Liste verordnungsfähiger Arzneimittel gemäß § 33 a SGB V eingeführt, sind Arzneimittel, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) zu verordnen. Auf diesem Verordnungsblatt ist die nach der Vordruckvereinbarung geforderte Kennzeichnung aufzubringen, daß diese Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung einer besonderen Begründungspflicht unterliegt. Die nach § 33 a Abs. 11 SGB V geforderte Begründung für die Verordnung dieser Arzneimittel ist in den ärztlichen Aufzeichnungen zu dokumentieren und auf Verlangen den Prüfungsgremien zu eröffnen.
- (6) Wird dem Vertragsarzt bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal die Krankenversichertenkarte bzw. ein anderer gültiger Behandlungsausweis nicht vorgelegt, ist für die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) anstelle der Kassenangabe der Vermerk "ohne Versicherungsnachweis" anzubringen. Eine Zweitausstellung einer Verordnung ist nur gegen Rückgabe der zuerst ausgestellten Verordnung möglich.
- (7) Will ein Versicherter der Ersatzkassen für verordnete Arzneimittel Kostenerstattung in Anspruch nehmen, ist die Verordnung dieser Arzneimittel auf einem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) vorzunehmen. Dabei ist anstelle der Kassenangabe der Vermerk "Kostenerstattung" anzubringen. Werden Arzneimittel im Rahmen einer Privatbehandlung gemäß § 7 Abs. 2 verordnet, ist dafür ein Privatrezept zu benutzen. Die Ersatzkassen können ihren kostenerstattungsberechtigten Versicherten hierfür die Kosten entsprechend dem Leistungsanspruch in der vertragsärztlichen Versorgung erstatten.
- (8) Verlangt ein Versicherter der Ersatzkassen die Verordnung von Arzneimitteln, die aus der Leistungspflicht der Ersatzkassen ausgeschlossen oder für die Behandlung nicht notwendig sind, ist dafür ein Privatrezept zu verwenden.
- (9) Kosten für Arzneimittel, die aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen oder für die Behandlung nicht notwendig sind, dürfen von den Ersatzkassen nicht erstattet werden.
- (10) Die Versicherten sind sowohl von der Ersatzkasse allgemein als auch von dem verordnenden Arzt im konkreten Fall darüber aufzuklären, daß der Versicherte die Kosten für nicht verordnungsfähige Medikamente selbst zu tragen hat.

**§ 15a**

**Genehmigung von Zweigpraxen, ausgelagerte Praxisstätten**

- (1) Die Tätigkeit eines Vertragsarztes in einer weiteren Praxis (Zweigpraxis) außerhalb seines Vertragsarztsitzes bedarf der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung im Benehmen mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zweigpraxis zur Sicherung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung erforderlich und im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung gelegen ist. Besondere Genehmigungsvoraussetzungen, welche die Sicherstellung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung bei der Durchführung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen außerhalb der Vertragsarztpraxis in anderen Vorschriften dieses Vertrages betreffen, bleiben unberührt.
- (2) Ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Vertragsarzt
  1. vertragsärztliche Leistungen in einer nach dem maßgeblichen Berufsrecht zugelassenen ausgelagerten Praxisstätte („ausgelagerte Praxisräume“ im Sinne von § 18 MBO-Ä) erbringt; dies gilt auch, wenn eine ärztliche Tätigkeit des Vertragsarztes nach der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. September 2001 – B 6 KA 64/00 R – maßgeblichen Auslegung der ärztlichen Berufsordnung durch die zuständige Ärztekammer als Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen gestattet war, für die Fortdauer dieser Tätigkeit;
  2. ambulante Operationen in einem Operationszentrum ausführt, soweit es sich um Operationen bei Versicherten handelt, welche den Vertragsarzt an seiner Praxisstätte in Anspruch genommen haben.

Für besondere Versorgungsfunktionen kann in anderen Vorschriften dieses Vertrages auch die Genehmigung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einer ausgelagerten Praxisstätte vorgesehen werden.

- (3) Wird dem Vertragsarzt die Tätigkeit in einer Zweigpraxis genehmigt, ist er verpflichtet, die Behandlung von Versicherten in der Zweigpraxis persönlich durchzuführen. Die Beschäftigung eines Assistenten oder Vertreters allein zur Durchführung der Behandlung in der Zweigpraxis ist nicht gestattet.
- (4) Wird die Genehmigung zur Tätigkeit in einer Zweigpraxis widerrufen, ist dem Vertragsarzt eine angemessene Übergangszeit zur Beendigung seiner Tätigkeit in der Zweigpraxis einzuräumen.

**§ 16**

**Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln**

- (1) Die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln liegt in der Verantwortung des Vertragsarztes; sie ist auf den jeweils dafür vorgesehenen Vordrucken vorzunehmen.

- (2) Wird dem Vertragsarzt bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal die Krankenversichertenkarte bzw. ein anderer gültiger Behandlungsausweis nicht vorgelegt, gilt für die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln § 15 Abs. 6 sinngemäß.
- (3) In der Verordnung ist das Heilmittel oder das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen; ferner sind alle für die individuelle Therapie oder Versorgung erforderlichen Einzelangaben zu machen. Das Nähere über die Verordnung bestimmen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe.
- (5) Der Vertragsarzt darf Heilmittel und Hilfsmittel, deren Verordnung zu Lasten der Krankenkassen nach Maßgabe des § 34 SGB V (Heilmittel und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis) ausgeschlossen ist, nicht verordnen.
- (6) Will ein Versicherter der Ersatzkassen für verordnete Heil- und Hilfsmittel Kostenerstattung in Anspruch nehmen, sind diese Mittel auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu verordnen. Dabei ist anstelle der Kassenangabe der Vermerk "Kostenerstattung" anzubringen. Werden Heil- und Hilfsmittel im Rahmen einer Privatbehandlung gemäß § 7 Abs. 2 verordnet, ist dafür ein Privatrezept zu benutzen. Die Ersatzkassen können ihren kostenerstattungsberechtigten Versicherten hierfür die Kosten entsprechend dem Leistungsanspruch in der vertragsärztlichen Versorgung erstatten.
- (7) Verlangt ein Versicherter der Ersatzkassen die Verordnung von Heilmitteln oder Hilfsmitteln, die für die Behandlung oder Versorgung nicht notwendig sind, ist die Verordnung auf einem Privatrezept vorzunehmen. Die Verwendung des Vertragsarztstempels auf diesem Privatrezept ist nicht zulässig.
- (8) Die Abgabe von Heilmitteln und Hilfsmitteln aufgrund der Verordnung eines Vertragsarztes bedarf der Genehmigung durch die Ersatzkasse, soweit deren Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Die Ersatzkasse informiert die Versicherten - soweit nötig im Einzelfall - darüber, welche Heil- und Hilfsmittel genehmigungspflichtig sind.
- (9) Kosten für Heilmittel und Hilfsmittel, die aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen oder für die Behandlung oder Versorgung nicht notwendig sind, dürfen von den Ersatzkassen nicht erstattet werden.
- (10) Die Versicherten sind sowohl von der Ersatzkasse allgemein als auch von dem verordnenden Arzt im konkreten Fall darüber aufzuklären, daß der Versicherte die Kosten für nicht verordnungsfähige Heilmittel und Hilfsmittel selbst zu tragen hat.

**§ 17**

**Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit**

Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung darf nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Näheres bestimmen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

**§ 18**

**Auskünfte und Informationen**

- (1) Der Vertragsarzt ist befugt und verpflichtet, die zur Durchführung der Aufgaben der Ersatzkassen erforderlichen schriftlichen Informationen (Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten) auf Verlangen an die Ersatzkassen zu übermitteln. Wird kein vereinbarter Vordruck verwendet, gibt die Ersatzkasse an, gemäß welcher Bestimmungen des Sozialgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften die Übermittlung der Information zulässig ist.
- (2) Der Vertragsarzt hat der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den bei ihr errichteten Gremien und den Prüfungseinrichtungen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall notwendigen Auskünfte - auch durch Vorlage der Behandlungsunterlagen - zu erteilen.
- (3) Soweit Ersatzkassen Versicherte bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind, unterstützen, sind die Vertragsärzte bei Vorliegen einer aktuellen Schweigepflichtentbindung berechtigt, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 19**

**Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst**

- (1) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) gibt auf Anforderung der Ersatzkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen oder, wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, eine gutachtliche Stellungnahme ab. Er hat das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund der Ersatzkasse und dem Vertragsarzt mitzuteilen. Der Versicherte kann der Mitteilung über den Befund an den Vertragsarzt widersprechen.
- (2) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, dem Medizinischen Dienst auf Anforderung die für die Beratung und Begutachtung im Einzelfall erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden keine vereinbarten Vordrucke verwendet, teilt der Medizinische Dienst mit, nach welchen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (§ 294 Abs. 1 SGB V) oder anderen Rechtsvorschriften die Information zulässig ist.

- (3) Das Gutachten des Medizinischen Dienstes zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 4 verbindlich.
- (4) Bestehen zwischen dem behandelnden Vertragsarzt und dem Medizinischen Dienst Meinungsverschiedenheiten über eine Leistung, über die der Medizinische Dienst eine Stellungnahme abgegeben hat, das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit oder über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, kann der Vertragsarzt unter Darlegung seiner Gründe bei der Ersatzkasse ein Zweitgutachten beantragen. Kann die Ersatzkasse die Meinungsverschiedenheiten nicht ausräumen, soll der Medizinische Dienst mit dem Zweitgutachten einen Arzt des Gebietes beauftragen, in das die verordnete Leistung oder die Behandlung der vorliegenden Erkrankung fällt.

### § 20

#### **Vertreter, Assistenten, angestellte Ärzte und nichtärztliche Mitarbeiter**

- (1) Erbringen Vertreter Leistungen, für deren Erbringung eine Qualifikation gem. § 39 Voraussetzung ist, so hat sich der vertretene Arzt darüber zu vergewissern, daß die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind diese Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, dürfen die Leistungen, die eine besondere Qualifikation erfordern, nicht erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn der nach § 32 b Ärzte-ZV angestellte Arzt nach entsprechender fachlicher Weisung mit der selbständigen Ausführung betraut wird. In diesem Fall hat der Vertragsarzt die Qualifikation gegenüber der KV nachzuweisen. Sind die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, darf der angestellte Arzt diese Leistungen nicht selbständig ausführen.
- (2) Werden Assistenten, angestellte Ärzte oder Vertreter (§§ 32, 32 a, 32 b Ärzte-ZV) beschäftigt, so haftet der Vertragsarzt für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten wie für die eigene Tätigkeit. Das gleiche gilt bei der Beschäftigung nichtärztlicher Mitarbeiter.
- (3) Der Vertragsarzt soll bei Verhinderung dies in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) bekanntgeben. Die Vertretung ist jeweils mit dem vertretenden Arzt abzusprechen.
- (4) Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen ist grundsätzlich unzulässig. Im übrigen ist eine Vertretung nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 und unter Beachtung der berufsrechtlichen Befugnisse zulässig.

### § 21

#### **Zuzahlungspflichten der Versicherten und Vergütungsanspruch gegen Versicherte**

- (1) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben vor jeder ersten Inanspruchnahme

- eines Vertragsarztes,
- eines medizinischen Versorgungszentrums,
- eines psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten,
- einer ermächtigten Einrichtung,
- eines ermächtigten Krankenhausarztes,
- eines Krankenhauses, wenn es an der ambulanten Versorgung teilnimmt,

im Kalendervierteljahr eine Zuzahlung von 10,00 € zu leisten.

Der Vertragsarzt ist nicht berechtigt, auf die Zuzahlung zu verzichten oder einen anderen Betrag als 10,00 € zu erheben.

Die Zuzahlung entfällt

- bei einer Inanspruchnahme aufgrund einer Überweisung aus demselben Kalendervierteljahr,
- bei einer Inanspruchnahme aufgrund einer Überweisung aus einem vorhergehenden Kalendervierteljahr zu Auftragsleistungen, die ohne Arzt-Patienten-Kontakt durchgeführt werden (z. B. Probeneinsendungen zur Laboratoriumsuntersuchung),
- wenn vor der Inanspruchnahme ein aktueller, mit Gültigkeitszeitraum versehener Befreiungsausweis der Ersatzkasse vorgelegt wird,
- bei einer Inanspruchnahme ausschließlich zum Zweck von Schutzimpfungen,
- bei ausschließlicher Inanspruchnahme von Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen nach § 25 SGB V, Schwangerenvorsorge gemäß § 196 Absatz 1 RVO.
- bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im Notfall oder im organisierten Notfalldienst, wenn mit der nach Absatz 2 zu erstellenden und für den Notfall oder organisierten Notfalldienst vorgesehenen Quittung nachgewiesen wird, dass in demselben Kalendervierteljahr bereits im Rahmen einer Erstinanspruchnahme eines Leistungserbringers im Notfall oder im organisierten Notfalldienst die Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V geleistet worden ist.

Eine Inanspruchnahme im Sinne des § 28 Absatz 4 SGB V liegt nicht vor, wenn einem Leistungserbringer oder einer Ersatzkasse gegenüber ausschließlich ein Bericht abgegeben wird.

Wird im Einvernehmen zwischen Vertragsarzt und Versichertem festgestellt, dass eine Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 4 SGB V ohne rechtliche oder vertragliche Grundlage vom Versicherten einbehalten wurde, ist der Vertragsarzt dazu verpflichtet, dem Versicherten die Zuzahlung zurückzuerstatten.

Die nachträgliche Vorlage einer Überweisung, einer Quittung gemäß Abs. 2 oder eines Befreiungsausweises begründet keinen Rückzahlungsanspruch des Versicherten.

- (2) Geleistete Zuzahlungen sind von dem zum Einbehalt Verpflichteten entweder auf den hierzu vereinbarten Formularen oder in einem Nachweisheft seiner Ersatzkasse zu quittieren. Ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht.
- (3) Bei akuter Behandlungsbedürftigkeit oder einer Inanspruchnahme nicht persönlicher Art kann die Zuzahlung auch nach der Inanspruchnahme erhoben werden.
- (4) Soweit die Zuzahlung gemäß Absatz 3 nicht vor der Behandlung entrichtet wurde, zieht der Vertragsarzt diesen Betrag nachträglich ein und quittiert die geleisteten Zahlungen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Zuzahlung unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen, zu entrichten. Die ggf. entstehenden Portokosten für eine schriftliche Zahlungsaufforderung stellt der Vertragsarzt dem Versicherten in Rechnung.
- (5) Leistet der Versicherte trotz einer schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb der vom Arzt gesetzten Frist nicht, übernimmt die für den Arzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung für den Vertragsarzt und die Ersatzkasse den weiteren Zahlungseinzug. Die Kassenärztliche Vereinigung fordert den Versicherten schriftlich mit Fristsetzung erneut zur Zahlung auf. Zahlt der Versicherte wiederum nicht, führt die Kassenärztliche Vereinigung Vollstreckungsmaßnahmen durch. Bleibt die Vollstreckungsmaßnahme erfolglos, entfällt die Verrechnung dieser Zuzahlung mit der Gesamtvergütung. Die Ersatzkasse erstattet in diesem Fall der Kassenärztlichen Vereinigung die nachgewiesenen Gerichtskosten zuzüglich einer Pauschale von 4,00 €.
- (6) Soweit im Quartal eine Erstinanspruchnahme
  - eines psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
  - eines Leistungserbringers im Rahmen der ambulanten Behandlung eines Krankenhauses

erfolgt, tritt die nach Absatz 2 zu erstellende Quittung an die Stelle der Überweisung.

In diesen Fällen hat der in Folge in Anspruch genommene Vertragsarzt die Quittung mit dem Vertragsarztstempel zu versehen. Ein erneutes Erheben der Zuzahlung ist unzulässig.

- (7) Soweit im Quartal nach einer Erstinanspruchnahme eines Vertragsarztes dessen Vertreter in Anspruch genommen wird, ist ein erneutes Erheben der Zuzahlung unzulässig.

Soweit im Quartal eine Erstinanspruchnahme eines Vertreters erfolgt, erhebt dieser die Zuzahlung. Ein erneutes Erheben der Zuzahlung durch den vertretenen Vertragsarzt ist unzulässig.

In diesen Fällen hat der in Folge in Anspruch genommene vertretende bzw. vertretene Vertragsarzt die Quittung mit dem Vertragsarztstempel zu versehen.

Die mit dem Vertragsarztstempel nach Satz 4 zusätzlich versehene Quittung ist in weiteren Vertretungen in demselben Kalendervierteljahr als Nachweis der geleisteten Zuzahlung vom Versicherten vorzulegen. Ein erneutes Erheben der Zuzahlung ist unzulässig.

- (8) Der Vertragsarzt darf von einem Versicherten eine Vergütung nur fordern
1. wenn die Krankenversichertenkarte vor der ersten Inanspruchnahme im Quartal nicht vorgelegt worden ist bzw. ein anderer gültiger Behandlungsausweis nicht vorliegt und nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme nachgereicht wird,
  2. wenn und soweit der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden, und dieses dem Vertragsarzt schriftlich bestätigt,
  3. wenn für Leistungen, die nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sind, vorher die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen wurde.
- (9) Eine entsprechend Absatz 8 Nr. 1 vom Versicherten entrichtete Vergütung ist zurückzuzahlen, wenn dem Vertragsarzt bis zum Ende des Kalendervierteljahres eine gültige Krankenversichertenkarte bzw. ein anderer gültiger Behandlungsausweis vorgelegt wird.
- (10) Der Vertragsarzt darf für vertragsärztliche Leistungen mit Ausnahme
1. der Erstinanspruchnahme oder Inanspruchnahme ohne Überweisung gemäß § 28 Absatz 4 SGB V,
  2. bei Massagen, Bädern und Krankengymnastik, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung erbracht werden,

von Versicherten keine Zuzahlungen fordern.

Der VdAK/AEV verständigt sich intern über einheitliche Zuzahlungsbeträge für Leistungen gemäß Nr. 2 und teilt diese den Kassenärztlichen Vereinigungen spätestens sechs Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum folgenden Quartal mit. Den Vertragsärzten wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen der für ihren Praxissitz geltende, für alle Kassenarten einheitliche Zuzahlungsbetrag mitgeteilt.

**§ 22  
Vertragsarztstempel**

- (1) Der Vertragsarzt hat einen Vertragsarztstempel zu verwenden. Das Nähere über den Vertragsarztstempel ist im Gesamtvertrag zu vereinbaren.
- (2) Bei den Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung kann auf die Verwendung des Vertragsarztstempels verzichtet werden, wenn dessen Inhalt auf dem Vordruck an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle ausgedruckt ist.
- (3) Bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln ist vom Arzt einer Einrichtung gem. § 311 Abs. 2 SGB V ein Vertragsarztstempel der Einrichtung zu verwenden, in dem zusätzlich der Name des verordnenden Arztes enthalten ist, oder der Name des verordnenden Arztes ist zusätzlich auf der Verordnung lesbar anzugeben.
- (4) Die zur Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Vordrucke und Stempel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Vertragsarzt haftet für schuldhaftes Verletzung seiner Sorgfaltspflicht.

**§ 23  
Krankenversichertenkarte und Behandlungsausweis**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vom Versicherten vorzulegende Krankenversichertenkarte (Versichertenkarte) enthält gemäß § 291 Abs. 2 SGB V folgende Angaben:
  1. die Bezeichnung der ausstellenden Ersatzkasse mit einer Kassenkurzbezeichnung und dem Institutionskennzeichen der Krankenkasse,
  2. den Familiennamen, Titel und Vornamen des Versicherten (die Angabe des Titels entfällt, sofern vom Versicherten gewünscht),
  3. das Geburtsdatum des Versicherten,
  4. die Anschrift des Versicherten mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und ggf. Zustellbereich, einschließlich eines Kennzeichens für die Länderkennung für die im Ausland wohnenden Mitglieder,
  5. die Krankenversichertennummer,
  6. den Versichertenstatus, einschließlich eines Kennzeichens für Versichertengruppen nach § 267 Absatz 2 Satz 4 SGB V in einer verschlüsselten Form,
  7. die Vertragskassennummer (VKNR),
  8. bei Befristung der Gültigkeit die Angabe von Monat und Jahr des Fristablaufs.
- (2) Die Ausgabe der Krankenversichertenkarte erfolgt durch die Ersatzkasse. Sie ist grundsätzlich nur gültig mit der Unterschrift des Versicherten oder eines

gesetzlichen Vertreters (z. B. bei Versicherten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres).

Wird von der Ersatzkasse anstelle der Krankenversichertenkarte im Einzelfall ein papiergebundener Behandlungsausweis als Anspruchsnachweis herausgegeben, muß dieser die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten.

- (3) Der Arzt ist verpflichtet, die Daten der Krankenversichertenkarte auf die Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung maschinell unter Verwendung eines zertifizierten Lesegerätes und eines geeigneten Druckers zu übertragen; Ausnahme hiervon bildet das Ersatzverfahren. Nach Übertragung der Daten der Krankenversichertenkarte auf den Abrechnungsschein (Muster 5 der Vordruckvereinbarung) bestätigt der Versicherte das Bestehen der Mitgliedschaft durch Unterschrift auf dem Abrechnungsschein. Eine Unterschriftsleistung ist nicht erforderlich bei Versicherten, die einen gesetzlichen Vertreter haben (z. B. Versicherte vor Vollendung des 15. Lebensjahres) oder die zur Unterschrift nicht in der Lage sind.
- (4) Die Daten der Krankenversichertenkarte dürfen vom Vertragsarzt nur für die Zwecke der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Chip der Krankenversichertenkarte ausgelesen und nur in eine von der Prüfstelle bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierten Software übernommen werden. Eine solche Datenübernahme in ein für die Abrechnung vorgesehenes Praxisverwaltungssystem ist nur auf drei Wegen erlaubt:
1. Durch unmittelbares Einführen der Krankenversichertenkarte in ein stationäres Lesegerät nach Abs. 3. Die Verwendung von Adapterkarten zur Übernahme von Daten aus anderen Hard- und Softwarelösungen ist unzulässig,
  2. durch Übernahme aus einer anderen für die Abrechnung von der KBV zertifizierten Software,
  3. durch unmittelbares Einführen der Krankenversichertenkarte in ein mobiles Lesegerät und eine Datenübertragung in eine für die Abrechnung von der KBV zertifizierte Software. Nach dem erfolgreichen Übertragen aus einem mobilen Lesegerät sind die Daten der ausgelesenen Krankenversichertenkarten vom mobilen Lesegerät automatisch zu löschen.
- Die quartalsübergreifende Speicherung von ausgelesenen Daten einer Krankenversichertenkarte bei Nutzung mobiler Lesegeräte ist nicht zulässig. Die Verwendung von Adapterkarten zur Übernahme von Daten aus anderen Hard- und Softwarelösungen in ein mobiles Lesegerät ist unzulässig.
- In diesen Fällen darf das Einlesedatum der Krankenversichertenkarte nicht verändert werden können und muss neben den Patientendaten in die von der KBV zertifizierte Software übernommen werden.
- (5) Vertragsärzte, die mit Hilfe einer genehmigten Praxis-EDV abrechnen, können von der Kassenärztlichen Vereinigung von der Ausstellung eines Abrechnungsscheines befreit werden, wenn ein nicht veränderbares Einlesedatum

der Krankenversichertenkarte im jeweiligen Quartal festgehalten und Bestandteil der in der Abrechnung zu prüfenden Daten wird.

- (6) Einzelheiten zur Gestaltung der Krankenversichertenkarte sowie zur technischen Ausstattung der Arztpraxen sind in Anlage 4 geregelt.

### § 24

#### Ersatzverfahren zur Erstellung von Vordrucken

- (1) Wenn die Krankenversichertenkarte bereits einmal im betreffenden Quartal oder Vorquartal dem Vertragsarzt vorgelegen hat, sie aber bei einer späteren Arzt-/Patientenbegegnung nicht mitgeführt wird, oder wenn sie nicht verwendet werden kann, findet für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung ein Ersatzverfahren statt. Das gleiche gilt für Verordnungen, wenn dem Vertragsarzt lediglich ein gültiger Überweisungsschein, nicht aber die Krankenversichertenkarte zur Verfügung steht.
- (2) Im Ersatzverfahren zur Ausfüllung des Personalienfeldes sind folgende Verfahren zulässig:
1. Die manuelle oder maschinelle Beschriftung aufgrund von Unterlagen in der Patientendatei oder von Angaben des Versicherten; dabei sind die Bezeichnung der Ersatzkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten, der Versichertenstatus, die Postleitzahl des Wohnortes des Mitgliedes und nach Möglichkeit auch die Krankenversicherungsnummer anzugeben,
  2. die Verwendung maschinell lesbarer vorgefertigter Aufkleber, die den Abdruck des Inhalts der Krankenversichertenkarte enthalten und die in ihrem Aufbau dem verbindlichen Personalienfeld entsprechen. Dies gilt nicht für die Ausstellung von Arzneiverordnungsblättern.
- (3) Kann im weiteren Verlauf des Quartals die Krankenversichertenkarte verwendet werden, ist damit ein Abrechnungsschein auszustellen.
- (4) Das Nähere zum Ersatzverfahren ist in der Anlage 6 der Vereinbarung zur Gestaltung und bundesweiten Einführung der Krankenversichertenkarte geregelt.

### § 25

#### Behandlungsfall/Krankheitsfall

- (1) Die gesamte von demselben Vertragsarzt innerhalb desselben Kalendervierteljahres an demselben Kranken ambulant zu Lasten derselben Ersatzkasse vorgenommene Behandlung gilt jeweils als Behandlungsfall. Ein einheitlicher Behandlungsfall liegt auch dann vor, wenn sich aus der zuerst behandelten Krankheit eine andere Krankheit entwickelt oder während der Behandlung hinzutritt oder wenn der Kranke, nachdem er eine Zeitlang einer Behandlung

nicht bedurfte, innerhalb desselben Kalendervierteljahres wegen derselben oder einer anderen Krankheit von demselben Vertragsarzt behandelt wird. Ein einheitlicher Behandlungsfall liegt auch dann vor, wenn sich der Versichertenstatus während des Quartals ändert. Es wird der Versichertenstatus bei der Abrechnung zugrunde gelegt, der bei Quartalsbeginn besteht. Stationäre belegärztliche Behandlung ist ein eigenständiger Behandlungsfall auch dann, wenn in demselben Quartal ambulante Behandlung durch denselben Belegarzt erfolgt. Unterliegt die Häufigkeit der Abrechnung bestimmter Leistungen besonderen Begrenzungen durch entsprechende Regelungen in der Ersatzkassen-Gebührenordnung, die auf den Behandlungsfall bezogen sind, können sie nur in diesem Umfang abgerechnet werden, auch wenn sie durch denselben Arzt in demselben Kalendervierteljahr bei demselben Kranken sowohl im ambulanten als auch stationären Behandlungsfall durchgeführt werden.

Alle Leistungen, die in einer Einrichtung nach § 311 SGB V bei einem Versicherten pro Quartal erbracht werden, gelten als ein Behandlungsfall. Die Abrechnung der Leistungen, ihre Vergütung sowie die Verpflichtung zur Erfassung der erbrachten Leistungen werden durch die Gesamtvertragspartner geregelt.

Ein Krankheitsfall umfasst das aktuelle sowie die nachfolgenden drei Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen Leistungsposition folgen.

- (2) Die ausschließliche Abrechnung von Befundberichten und schriftlichen Mitteilungen an andere Ärzte bzw. von Kosten zu Lasten der Ersatzkasse in einem auf das Behandlungsquartal folgenden Quartal lösen keinen erneuten Behandlungsfall aus.
- (3) Endet die Anspruchsberechtigung eines Versicherten bei seiner Ersatzkasse im Laufe eines Behandlungsfalles, ohne daß dies dem Vertragsarzt bei der Behandlung bekannt ist, so hat die Ersatzkasse die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Vertragsarztes erbrachten Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall des Kassenwechsels, solange der Versicherte dem Vertragsarzt die Krankenversichertenkarte bzw. den Behandlungsausweis der neuen Krankenkasse nicht vorgelegt hat.

Legt der Versicherte noch während des laufenden Kalendervierteljahres die neue Krankenversichertenkarte bzw. den neuen Behandlungsausweis vor, gilt dieser rückwirkend zum Tage des Kassenwechsels; bereits bis dahin ausgestellte Verordnungen oder Überweisungen des Vertragsarztes bleiben davon unberührt.

- (4) Die Ersatzkasse hat die Versicherten in geeigneter Weise anzuhalten, die gültige Krankenversichertenkarte bzw. einen gültigen Behandlungsausweis, falls dieser dem Vertragsarzt bei dessen erster Inanspruchnahme nicht vorgelegt werden konnte, innerhalb von zehn Tagen vorzulegen. Sie hat die Versicherten weiterhin dazu anzuhalten, die Zuzahlungen vor der ersten Inanspruchnahme zu leisten oder eine Überweisung oder einen gültigen Befreiungsausweis vorzulegen.

Die Ersatzkasse wird den Vertragsarzt auf dessen Wunsch dabei unterstützen, dass der Versicherte die Krankenversichertenkarte bzw. den Behandlungsausweis dem Vertragsarzt nachträglich vorlegt.

- (5) Falls dem Vertragsarzt die Krankenversichertenkarte oder ein Behandlungsausweis bei der ersten Inanspruchnahme nicht vorgelegt wird, kann er von dem Versicherten nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung verlangen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1). Liegt dem Vertragsarzt bis zum Ende des Quartals die Krankenversichertenkarte oder der Behandlungsausweis vor, so muß die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.
- (6) Die Ersatzkasse hält die Versicherten dazu an, einen Vertragsarzt innerhalb eines Kalendervierteljahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu wechseln.
- (7) Für die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig sind, sind in den Fällen nach Absatz 5 Satz 1 diese Mittel auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu verordnen. Dabei ist anstelle der Kassenangabe der Vermerk "ohne Versicherungsnachweis" anzubringen. Eine Zweitausstellung einer Verordnung ist nur gegen Rückgabe der zuerst ausgestellten Verordnung möglich.
- (8) Für Kosten einer Behandlung, die aufgrund einer vorgelegten falschen Krankenversichertenkarte oder eines zu Unrecht ausgestellten anderen Behandlungsausweises erfolgte, haftet die Ersatzkasse dem Arzt gegen Abtretung seines Vergütungsanspruches. Das Nähere regeln die Partner der Gesamtverträge. Zieht ein Vertragsarzt aufgrund einer vorgelegten falschen Befreiungsbescheinigung die Zuzahlung nicht ein, so verringert sich sein Honoraranspruch nicht.

### § 26

#### **Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen**

- (1) Versicherte mit Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungen, Krebsfrüherkennung, Früherkennung von Krankheiten bei Kindern) weisen diesen durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines Behandlungsausweises nach.
- (2) Die erste Untersuchung nach den Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1) wird auf einem mit der Krankenversichertenkarte eines Elternteils ausgestellten Abrechnungsschein (Muster 5 der Vordruckvereinbarung) abgerechnet. Dies gilt auch für die zweite Untersuchung (U2), wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine Krankenversichertenkarte für das Kind vorliegt.
- (3) Die Ersatzkassen informieren ihre Versicherten über die Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen. Der Vertragsarzt hat die Erfüllung der Voraussetzungen zu beachten, soweit dies an Hand der Anga-

ben des Versicherten und seiner ärztlichen Unterlagen und Aufzeichnungen möglich ist.

### § 27 Überweisungen

- (1) Der Vertragsarzt hat die Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen durch einen anderen Vertragsarzt, eine nach § 311 Abs. 2 Satz 1 und 2 zugelassene Einrichtung, einen ermächtigten Arzt oder eine ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung durch Überweisung auf vereinbartem Vordruck zu veranlassen. Dies gilt auch nach Einführung der Krankenversichertenkarte. Ein Überweisungsschein ist auch dann zu verwenden, wenn der Vertragsarzt eine ambulante Operation im Krankenhaus veranlaßt. Ärztliche Leistungen, die im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening erbracht werden, bedürfen abweichend von Satz 1 keiner Überweisung auf Vordruck.
- (2) Eine Überweisung kann - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nur dann vorgenommen werden, wenn dem überweisenden Vertragsarzt ein gültiger Behandlungsausweis oder die Krankenversichertenkarte vorgelegen hat. Eine Überweisung hat auf dem Überweisungsschein (Muster 6 bzw. Muster 10 der Vordruckvereinbarung) zu erfolgen; die Ersatzkassen halten ihre Versicherten an, einen ausgestellten Überweisungsschein dem Vertragsarzt vorzulegen. Der ausführende Vertragsarzt ist an den Überweisungsschein gebunden und darf sich keinen eigenen Abrechnungsschein ausstellen.

Überweisungen durch eine ermächtigte Krankenhausfachambulanz sind nicht zulässig, wenn die betreffenden Leistungen in dieser Einrichtung erbracht werden können oder in Polikliniken und Ambulatorien als verselbständigte Organisationseinheiten desselben Krankenhauses erbracht werden. Das Recht des Versicherten, auch einen anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt zu wählen, bleibt davon unberührt (§ 7).

- (3) Eine Überweisung an einen anderen Vertragsarzt kann erfolgen:
  1. zur Auftragsleistung,
  2. zur Konsiliaruntersuchung,
  3. zur Mitbehandlung,
  4. zur Weiterbehandlung.

Dabei ist in der Regel nur die Überweisung an einen Vertragsarzt einer anderen Arztgruppe zulässig.

- (4) Überweisungen an einen Vertragsarzt derselben Arztgruppe sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesamtvertrag, nur zulässig zur
  1. Inanspruchnahme besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die vom behandelnden Vertragsarzt nicht erbracht werden,

2. Übernahme der Behandlung durch einen anderen Vertragsarzt bei Wechsel des Aufenthaltsortes des Kranken,
  3. Fortsetzung einer abgebrochenen Behandlung.
- (5) Zur Gewährleistung der freien Arztwahl soll die Überweisung nicht auf den Namen eines bestimmten Vertragsarztes, sondern auf die Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung ausgestellt werden, in deren Bereich die Überweisung ausgeführt werden soll. Eine namentliche Überweisung kann zur Durchführung bestimmter Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden an hierfür ermächtigte Ärzte bzw. ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen erfolgen.
- (6) Der Vertragsarzt hat dem auf Überweisung tätig werdenden Vertragsarzt, soweit es für die Durchführung der Überweisung erforderlich ist, von den bisher erhobenen Befunden und/oder getroffenen Behandlungsmaßnahmen Kenntnis zu geben. Der aufgrund der Überweisung tätig gewordene Vertragsarzt hat seinerseits den erstbehandelnden Vertragsarzt über die von ihm erhobenen Befunde und Behandlungsmaßnahmen zu unterrichten, soweit es für die Weiterbehandlung durch den überweisenden Arzt erforderlich ist.
- (7) Der überweisende Vertragsarzt soll grundsätzlich die Diagnose, Verdachtsdiagnose oder Befunde mitteilen. Er ist verpflichtet, auf dem Überweisungsschein zu kennzeichnen, welche Art der Überweisung vorliegt:

### 1. **Auftragsleistung**

Die Überweisung zur Ausführung von Auftragsleistungen erfordert

1. die Definition der Leistungen nach Art und Umfang (Definitionsauftrag) oder
2. eine Indikationsangabe mit Empfehlung der Methode (Indikationsauftrag).

Für die Notwendigkeit der Auftragserteilung ist der auftragserteilende Vertragsarzt verantwortlich. Die Wirtschaftlichkeit der Auftragsausführung ist vom auftragsausführenden Arzt zu gewährleisten. Dies erfordert bei Aufträgen nach Nr. 1 dann eine Rücksprache mit dem überweisenden Arzt, wenn der beauftragte Arzt aufgrund seines fachlichen Urteils eine andere als die in Auftrag gegebene Leistung für medizinisch zweckmäßig, ausreichend und notwendig hält.

Auftragserteilungen nach Nr. 2 erfordern eine Rücksprache nur dann, wenn der beauftragte Arzt eine konsiliarische Absprache zur Indikation für notwendig hält.

Ist eine Auftragsleistung hinsichtlich Art, Umfang oder Indikation nicht exakt angegeben, das Auftragsziel - ggf. nach Befragung des Patienten - aber hinreichend bestimmbar, gelten für die Auftragsausführung die Regelungen zu Nr. 2.

### 2. **Konsiliaruntersuchung**

Die Überweisung zur Konsiliaruntersuchung erfolgt ausschließlich zur Erbringung diagnostischer Leistungen. Sie gibt dem überweisenden

Vertragsarzt die Möglichkeit, den Überweisungsauftrag auf die Klärung einer Verdachtsdiagnose einzugrenzen. Art und Umfang der zur Klärung dieser Verdachtsdiagnose notwendigen Leistungen sind vom ausführenden Vertragsarzt nach medizinischem Erfordernis und den Regeln der Stufendiagnostik unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu bestimmen. Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit liegt hinsichtlich der Indikationsstellung beim auftraggebenden Vertragsarzt, hinsichtlich der ausgeführten Leistungen beim auftragnehmenden Vertragsarzt.

### **3. Mitbehandlung**

Die Überweisung zur Mitbehandlung erfolgt zur gebietsbezogenen Erbringung begleitender oder ergänzender diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen, über deren Art und Umfang der Vertragsarzt, an den überwiesen wurde, entscheidet.

### **4. Weiterbehandlung**

Bei einer Überweisung zur Weiterbehandlung wird die gesamte diagnostische und therapeutische Tätigkeit dem weiterbehandelnden Vertragsarzt übertragen.

- (8) Überweisungen zur Durchführung von Leistungen des Kapitels O E-GO und von entsprechenden Leistungen des Kapitels B sind nur als Auftragsleistung zulässig. Hierfür ist der Vordruck Muster 10 zu verwenden.
- (9) Überweisungen an Zahnärzte sind nicht zulässig.
- (10) Eine von einem Vertragszahnarzt ausgestellte formlose Überweisung an einen ausschließlich auftragnehmenden Vertragsarzt gemäß § 7 Abs. 4 gilt als Behandlungsausweis im Sinne dieses Vertrages. Der Vertragsarzt rechnet seine Leistungen auf einem selbst ausgestellten Überweisungsschein ab, dem die formlose Überweisung des Vertragszahnarztes beizufügen ist.
- (11) Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können Überweisungen nur im Rahmen des in den Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelten Konsiliarverfahrens vornehmen.

**§ 28**

**Erbringung und Abrechnung von Laborleistungen**

- (1) Ziel der laboratoriumsmedizinischen Untersuchung ist die Erhebung eines ärztlichen Befundes. Die Befunderhebung ist in vier Teile gegliedert:
1. Ärztliche Untersuchungsentscheidung,
  2. Präanalytik,
  3. Laboratoriumsmedizinische Analyse unter Bedingungen der Qualitätssicherung,
  4. ärztliche Beurteilung der Ergebnisse.
- (2) Für die Erbringung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen gilt § 14 mit folgender Maßgabe:
1. Bei Untersuchungen der Abschnitte O I/II und bei entsprechenden Leistungen des Kapitels B der E-GO ist der Teil 3 der Befunderhebung einschließlich ggf. verbliebener Anteile von Teil 2 beziehbar. Überweisungen zur Erbringung der Untersuchungen der Abschnitte O I/II und entsprechender Leistungen des Kapitels B der E-GO sind zulässig.
  2. Bei Untersuchungen des Abschnitts O III und entsprechenden Leistungen des Kapitels B der E-GO kann der Teil 3 der Befunderhebung nicht bezogen werden, sondern muß entweder nach den Regeln der persönlichen Leistungserbringung selbst erbracht oder an einen anderen zur Erbringung dieser Untersuchung qualifizierten und zur Abrechnung berechtigten Vertragsarzt überwiesen werden.
- (3) Der Teil 3 der Befunderhebung kann nach Maßgabe von Abs. 2 aus Laborgemeinschaften bezogen werden, deren Mitglied der Arzt ist. Der den Teil 3 der Befunderhebung beziehende Vertragsarzt rechnet die Analysekosten gemäß dem Anhang zu Abschnitt O I/II E-GO gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab.
- Laborgemeinschaften sind Gemeinschaftseinrichtungen von Vertragsärzten, welche dem Zweck dienen, laboratoriumsmedizinische Analysen des Abschnitts O I/II regelmäßig in derselben gemeinschaftlich genutzten Betriebsstätte zu erbringen.
- (4) Der Vertragsarzt, der den Teil 3 der Befunderhebung bezieht, ist ebenso wie der Vertragsarzt, der Laborleistungen persönlich erbringt, für die Qualität der erbrachten Leistungen verantwortlich, indem er sich insbesondere zu vergewissern hat, daß die "Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien" von dem Erbringer der Analysen eingehalten worden sind.
- (5) Für die Abrechnung überwiesener kurativ-ambulanter Auftragsleistungen des Kapitels O E-GO gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

Die vom Vertragsarzt eingereichte Abrechnung überwiesener kurativ-ambulanter Auftragsleistungen des Kapitels O muß die Abrechnungsnummer der überweisenden Praxis (Veranlasser) und ggf. die Kennziffer des Kapitels O enthalten. Die Kennziffer teilt der Veranlasser zusammen mit dem Überweisungsauftrag mit. Im Falle der Weiterüberweisung eines Auftrags hat die abrechnende Arztpraxis die Abrechnungsnummer derjenigen überweisenden Praxis anzugeben, die den ersten Überweisungsauftrag erteilt hat (Erstveranlasser).

Die Kassenärztliche Vereinigung meldet der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die kurativ-ambulant Fälle mit überwiesenen Auftragsleistungen des Kapitels O, die von Vertragsärzten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs veranlaßt und von Vertragsärzten ihres Zuständigkeitsbereichs durchgeführt worden sind.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die Daten veranlasserbezogen an die für die überweisende Arztpraxis zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

- (6) Die Arztpraxis, die auf Überweisung kurativ-ambulante Auftragsleistungen des Kapitels O E-GO durchführt, teilt der überweisenden Arztpraxis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Untersuchung die Gebührennummern dieser Leistungen und die Höhe der Kosten in DM<sup>5</sup> getrennt nach Leistungen der Anhänge zu den Abschnitten O I/II und O III E-GO mit.<sup>6</sup>

Im Falle der Weiterüberweisung eines Auftrages oder eines Teilauftrages hat jede weiterüberweisende Arztpraxis dem vorhergehenden Überweiser die Angaben nach Satz 1 sowohl über die selbst erbrachten Leistungen als auch über die Leistungen mitzuteilen, die ihr von der Praxis gemeldet wurden, an die sie weiterüberwiesen hatte.

### **§ 29 Abrechnungsgrundlage**

- (1) Die auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes vereinbarte Ersatzkassen-Gebührenordnung und die diese ergänzenden vertraglichen Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Unmittelbare Zahlungen der Ersatzkassen für vertragliche Leistungen an Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für Einrichtungen nach §§ 118 und 119 SGB V.

---

<sup>5</sup> Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wird in § 28 Absatz 6 der Begriff „Kosten in DM“ ersetzt durch „Kosten in Euro“

<sup>6</sup> Anmerkung: Durch die Mitteilung erhält die überweisende Arztpraxis eine zeitnahe Information über die Höhe der von ihr veranlaßten Kosten, die von der Kassenärztlichen Vereinigung den begrenzten Gesamtpunktzahlen für die Abschnitte O I/II und O III gegenübergestellt werden. Der Informationsaustausch zwischen den Vertragsärzten berührt die vertragsärztliche Abrechnung nicht.

**§ 30**

**Stationäre vertragsärztliche (belegärztliche) Behandlung**

Stationäre vertragsärztliche Behandlung (belegärztliche Behandlung) liegt vor,

1. wenn und soweit das Krankenhaus gemäß § 108 SGB V zur Krankenhausbehandlung zugelassen ist,
2. wenn die Ersatzkasse Krankenhausbehandlung oder stationäre Entbindung gewährt,
3. wenn die stationäre ärztliche Behandlung nach dem zwischen der Ersatzkasse und dem Krankenhaus bestehenden Rechtsverhältnis nicht aus dem Pflegesatz abzugelten ist und
4. wenn der Vertragsarzt gemäß § 32 als Belegarzt für dieses Krankenhaus anerkannt ist.

**§ 31**

**Belegärzte**

- (1) Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.
- (2) Die stationäre Tätigkeit des Vertragsarztes darf nicht das Schwergewicht seiner Gesamttätigkeit bilden. Er muß in erforderlichem Maß zur ambulanten Versorgung zur Verfügung stehen.
- (3) Der Belegarzt soll in der Regel nicht an mehr als einem Krankenhaus im Sinne des § 108 SGB V tätig sein.
- (4) Als Belegarzt ist nicht geeignet,
  1. wer neben seiner ambulanten ärztlichen Tätigkeit eine anderweitige Nebentätigkeit ausübt, die eine ordnungsgemäße stationäre Versorgung von Patienten nicht gewährleistet,
  2. ein Vertragsarzt, bei dem wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes die stationäre Versorgung der Patienten nicht gewährleistet ist,
  3. ein Vertragsarzt, dessen Wohnung und dessen Praxis von dem Krankenhaus, in dem er belegärztlich tätig werden will, so weit entfernt liegt, daß die ordnungsgemäße Versorgung der von ihm ambulant und stationär zu betreuenden Versicherten nicht gewährleistet ist.

- (5) Die Belegärzte sind verpflichtet, einen Bereitschaftsdienst für die Belegpatienten vorzuhalten, für den von den Ersatzkassen ein leistungsgerechtes Entgelt zu zahlen ist. Das Nähere regeln die Partner auf Landesebene.
- (6) Ärztlicher Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitchaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden.

Die Vertragskassen entgelten die Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes, wenn dem Belegarzt durch seine belegärztliche Tätigkeit Aufwendungen für diesen ärztlichen Bereitschaftsdienst entstehen.

Der Belegarzt hat - ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers - gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, daß ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind. Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet hierüber den VdAK/AEV.

Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein Entgelt gezahlt. Dies gilt auch für jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt.

### § 32

#### **Verfahren zur Anerkennung als Belegarzt**

- (1) Die Anerkennung als Belegarzt setzt voraus, daß an dem betreffenden Krankenhaus eine Belegabteilung der entsprechenden Fachrichtung nach Maßgabe der Gebietsbezeichnung (Schwerpunkt) der Weiterbildungsordnung in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan oder mit dem Versorgungsvertrag eingerichtet ist.
- (2) Über die Anerkennung als Belegarzt entscheidet die für seinen Niederlassungsort zuständige Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag im Einvernehmen mit dem VdAK/AEV und den Landesverbänden der Krankenkassen.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung des Krankenhauses über die Gestattung belegärztlicher Tätigkeit und die Zahl der zur Verfügung gestellten Betten beizufügen. Die Erklärung wird dem VdAK/AEV zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Anerkennung als Belegarzt endet mit der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung oder mit der Beendigung der Tätigkeit als Belegarzt an dem Krankenhaus, für welches er anerkannt war. Der VdAK/AEV und die Landesverbände der Krankenkassen sind vom Ende der Anerkennung zu benachrichtigen. Ist ein Ruhen der vertragsärztlichen Zulassung angeordnet, ruht auch die belegärztliche Tätigkeit.
- (5) Die Anerkennung als Belegarzt ist durch die Kassenärztliche Vereinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder

nicht mehr vorliegen. Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Anerkennung außerdem widerrufen, wenn entweder in der Person des Vertragsarztes ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vertragsarzt seine Pflichten gröblich verletzt hat, so daß er für die weitere belegärztliche Tätigkeit ungeeignet ist. Die Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung ist dem Vertragsarzt, dem VdAK/AEV und den Landesverbänden der Krankenkassen mitzuteilen.

- (6) Der Widerruf der Anerkennung kann auch vom VdAK/AEV bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragt werden.

### § 33

#### **Abgrenzung, Vergütung und Abrechnung der stationären vertragsärztlichen Tätigkeit**

- (1) Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Kranke an demselben Tag in die stationäre Behandlung dieses Vertragsarztes (Belegarztes) genommen wird. Werden diese Leistungen bei Besuchen erbracht oder in dringenden Fällen, in denen nach ambulanter vertragsärztlicher Behandlung außerhalb des Krankenhauses die Krankenhauseinweisung erfolgt, so werden sie als ambulante vertragsärztliche Leistungen vergütet.
- (2) Über die weitere Abgrenzung, Berechnung, Abrechnung und Vergütung treffen die Partner des Gesamtvertrages nähere Bestimmungen.
- (3) Liegt für die Abrechnung stationärer vertragsärztlicher Leistungen eine gültige Krankenversichertenkarte nicht vor oder ist sie aus technischen Gründen nicht lesbar, finden die Regelungen des Ersatzverfahrens (§ 24) Anwendung.
- (4) Vereinbart der Versicherte mit dem Belegarzt Privatbehandlung gemäß § 21, besteht für den Vertragsarzt insoweit kein Vergütungsanspruch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung.
- (5) Nimmt ein Versicherter als Wahlleistungen Unterbringung und/oder Verpflegung in Anspruch, ohne daß eine Vereinbarung nach Abs. 4 abgeschlossen wurde, verbleibt es beim Vergütungsanspruch aus vertragsärztlicher Tätigkeit.
- (6) Ein Belegarzt darf für eine Auftragsleistung, eine Konsiliaruntersuchung oder eine Mitbehandlung einen Vertragsarzt hinzuziehen, wenn das betreffende Fach an dem Krankenhaus nicht vertreten ist.
- (7) Zugezogene Vertragsärzte rechnen ihre Leistungen auf einem vom behandelnden Belegarzt mit der Krankenversichertenkarte oder im Rahmen des Ersatzverfahrens ausgestellten und im Feld "bei belegärztlicher Behandlung" angekreuzten Überweisungsschein (Muster 6 bzw. Muster 10) ab.
- (8) Die Verordnung von Arzneimitteln, Verbandstoffen, Heilmitteln und Hilfsmitteln sowie sonstiger Materialien für die stationäre Behandlung ist nicht zulässig.

### § 34 Abrechnungsregeln

- (1) Der Vertragsarzt bestätigt, daß die abgerechneten Leistungen persönlich erbracht worden sind (§ 14) und daß die Abrechnung sachlich richtig ist.
- (2) Leistungen, deren Abrechnung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen oder Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 135 Abs. 3 SGB V) an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen geknüpft ist, werden nur vergütet, wenn der Vertragsarzt die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen hat.
- (3) Der Vertragsarzt hat ergänzende Abrechnungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung zu beachten.

Der Vertragsarzt hat die Abrechnungsunterlagen zu den festgesetzten Terminen der zuständigen KV-Abrechnungsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen kann die Kassenärztliche Vereinigung bis zur Abrechnung des nächsten Kalendervierteljahres zurückstellen. Im übrigen gelten für verspätet eingereichte Abrechnungen die Ordnungsvorschriften der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Abrechnung von vertragsärztlichen Leistungen ist nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.

- (4) Der Kassenärztlichen Vereinigung obliegt die Prüfung der von den Vertragsärzten vorgelegten Abrechnungen ihrer vertragsärztlichen Leistungen hinsichtlich ihrer sachlich-rechnerischen Richtigkeit, auch unter Anwendung eines Regelwerkes. Die Kassenärztliche Vereinigung berichtigt ggf. die fehlerhafte Honorarforderung des Vertragsarztes.
- (5) Die Gesamtverträge regeln das Nähere über das Antragsrecht der Ersatzkassen für nachgehende sachlich-rechnerische Berichtigungen, insbesondere die dazu vorgesehenen Fristen.
- (6) Nicht vollständig ausgefüllte Überweisungsscheine für ambulante vertragsärztliche Behandlung (Muster 6 bzw. 10 der Vordruckvereinbarung) können von der Abrechnung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn auf der Vorderseite dieses Vordrucks für die Angabe des Versichertenstatus - Mitglied (M), Familienangehörige (F), Rentner und deren Familienangehörige (R) - keine eindeutige Eintragung enthalten ist.
- (7) Die Verwendung von Aufklebern, Stempeln und anderen Aufdrucken, mit denen katalogartig Diagnosen und/oder Leistungspositionen der Ersatzkassen-Gebührenordnung auf die Abrechnungsbelege (Krankenscheine, Überweisungsscheine usw.) aufgebracht werden, auch wenn im Einzelfall durch Kennzeichnung besondere Diagnosen und/oder Leistungspositionen ausgewählt werden, ist für die Abrechnung unzulässig.
- (8) Auf den vereinbarten Abrechnungsvordrucken sind vom abrechnenden Vertragsarzt einzutragen:

1. die Diagnose,
  2. das Datum der Leistungserbringung und die Gebührenordnungs-Nrn. der erbrachten Leistungen,
  3. die Arztnummer (Vertragsarztstempel).
- (9) Ab 1. Januar 1995 sind die Diagnosen auf den Abrechnungsvordrucken und den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unter Verwendung der jeweils vorgeschriebenen Fassung der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) zu verschlüsseln.
- (10) Ab 1. Januar 1995 dürfen Abrechnungen nur vergütet werden, wenn die in § 303 Abs. 3 SGB V geforderten Daten in dem jeweils zugelassenen Umfang maschinenlesbar oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern angegeben oder übermittelt worden sind.
- Dies gilt insbesondere für die in der Krankenversichertenkarte enthaltenen Daten (Bezeichnung der ausstellenden Ersatzkasse, Name, Geburtsdatum des Versicherten, Anschrift, Versichertennummer, Versichertenstatus und Gültigkeitsdauer der Krankenversichertenkarte) sowie die Arztnummer, die - mit Ausnahme im Ersatzverfahren - maschinell auf die Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung zu übertragen sind, und die verschlüsselten Diagnosen.
- (11) Die Partner der Gesamtverträge treffen besondere Regelungen über die weiteren Zahlungen an den Vertragsarzt für den Fall des Todes, der Aufgabe der Praxis oder des Wegzuges des Vertragsarztes aus dem KV-Bereich sowie bei Antrag auf Widerruf der Beteiligung.

### § 35

#### Datenverarbeitungstechnisches Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen soll gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung mittels EDV erfolgen. Sie ist dann möglich, wenn die eingesetzte Software von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Basis der jeweiligen Abrechnungsdatenbeschreibung (ADT-Satzbeschreibung) zertifiziert ist. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer.
- (2) Für die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen mittels EDV ist die vorherige Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. Diese Genehmigung erfolgt widerruflich und ist an den Einsatz der zertifizierten Softwareversion gebunden. Sie gilt auch für Folgeversionen der gleichen Software, sofern diese von der Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifiziert worden sind.
- (3) In der Sammelerklärung zur Quartalsabrechnung bestätigt der Vertragsarzt gegenüber seiner Kassenärztlichen Vereinigung, daß durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen eine Erfassung jeder einzelnen Leistung zur Abrechnung erst nach deren vollständiger Erbringung erfolgt ist und ausschließlich die genehmigte Softwareversion Anwendung gefunden hat.

- (4) Ab 1. Juli 1995 sind nur noch Quartalsabrechnungen zulässig, deren Dateien durch Einsatz eines von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung herausgegebenen Prüfprogramms (KBV-Prüfmodul) - ggf. erweitert um besondere Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung - in der jeweils gültigen Version erzeugt wurden.
- (5) Die Abrechnungsdatei wird in der Kassenärztlichen Vereinigung einer programmierten Eingangsprüfung unterzogen. Hierzu wird die bundeseinheitliche Fallaufbereitungssoftware der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (FAS) einschließlich des KBV-Prüfmoduls eingesetzt. Alle Änderungen und Ergänzungen an den Originaldaten werden erkennbar protokolliert.
- (6) Der Vertragsarzt hat eine Sicherungskopie seiner Abrechnungsdatei 8 Quartale aufzubewahren.
- (7) Ab 1. Juli 1996 sind zur Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen mittels EDV nur noch maschinell verwertbare Datenträger zulässig.
- (8) Die EDV-gestützte Übermittlung patientenbezogener Labor- und Leistungsdaten zwischen Laborgemeinschaften und Arztpraxen darf ab 01. April 1996 nur noch mit Software durchgeführt werden, die von der Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis der standardisierten Datensatzbeschreibung (LDT-Labordatenträger) zertifiziert worden ist. Jede zertifizierte Software erhält eine Prüfnummer.
- (9) Die nach § 28 geforderte Übermittlung der Gebührennummern der Leistungen und die Höhe der Kosten in DM<sup>7</sup> kann EDV-gestützt erfolgen. In diesem Fall darf nur Software eingesetzt werden, die von der Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis der LDT-Datensatzbeschreibung zertifiziert worden ist.
- (10) Die Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann eine bereits zertifizierte Software einer erneuten Prüfung (außerordentliche Kontrollprüfung) unterziehen. Die außerordentliche Kontrollprüfung kann von einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einer Ersatzkasse beantragt werden. Ein bereits erteiltes Zertifikat kann in begründeten Fällen entzogen und eine erteilte Genehmigung widerrufen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, daß die Kriterien für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung des Vertragsarztes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nicht gewährleistet sind.

### § 36

#### Ausschuß zur EDV-Anwendung bei der Abrechnung

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung bilden einen paritätisch besetzten gemeinsamen Ausschuß zur Re-

---

<sup>7</sup> Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wird in § 35 Absatz 9 der Begriff „Kosten in DM“ ersetzt durch „Kosten in Euro“

gelung kassenartenübergreifender vertraglicher, juristischer und technischer Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDV in der Arztpraxis und dem Austausch von Daten auf Datenträgern zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen.

- (2) Die Vertragspartner stimmen in diesem Ausschuß insbesondere die Kriterien der Zertifizierung und Genehmigung für das EDV-technische Abrechnungsverfahren gemäß § 35 ab.

### **§ 37**

#### **Abrechnungsunterlagen und Datenträgeraustausch**

Die Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen sowie das Nähere über den Datenträgeraustausch sind in einer besonderen vertraglichen Vereinbarung geregelt (Anlage 6).

### **§ 38**

#### **Information der Versicherten**

Die Unterrichtung der Versicherten über die in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt ab dem 1. Januar 1996 nach den Bestimmungen des § 305 SGB V. Das Nähere regeln die Partner der Gesamtverträge.

### **§ 39**

#### **Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung**

- (1) Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, welche wegen der Anforderungen an ihre Ausführung oder wegen der Neuheit des Verfahrens besonderer Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkunde) sowie einer besonderen Praxisausstattung oder weiterer Anforderungen an die Strukturqualität bedürfen, können in der vertragsärztlichen Versorgung nur ausgeführt und abgerechnet werden, wenn der Arzt die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Diese werden jeweils in den Anlagen zu diesem Vertrag unter Berücksichtigung des Weiterbildungsrechts von den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Der Nachweis der nach Abs. 1 geforderten fachlichen Qualifikation ist durch ein Kolloquium vor der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen, sofern der Arzt nicht die fachliche Qualifikation für diese Leistung durch Weiterbildung erworben und diese erfolgreich durch ein Fachgespräch oder eine andere Prüfung vor der Ärztekammer abgeschlossen hat. Dieses gilt, soweit in den Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt durch Richtlinien Kriterien zur Qualitätsbeurteilung gemäß § 136 SGB V. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.

- (4) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen bestimmt aufgrund § 136 a SGB V durch Richtlinien nach § 92 SGB V die verpflichtenden einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern sowie Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwendiger medizinischer Leistungen. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.
- (5) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen teilen den Verbänden der Ersatzkassen mit, welche Ärzte die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Ärzte, die aufgrund eines Qualifikationsnachweises gemäß den Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen durch eine Kassenärztliche Vereinigung erhalten haben, behalten diese Berechtigung auch dann, wenn sie diese Leistungen aufgrund einer Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit in einem anderen KV-Bereich erbringen wollen.
- (7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bestimmt durch Richtlinien Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Diese Richtlinien sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.
- (8) Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den betroffenen Bundesverbänden der Leistungserbringer bestimmten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ambulant erbrachter Vorsorgeleistungen und/oder Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 137 d SGB V sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.
- (9) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung vereinbaren Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen gemäß § 115 b SGB V. Diese Vereinbarungen sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich.
- (10) Psychotherapeutische Leistungen, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur ausgeführt und abgerechnet werden, wenn der Leistungserbringer die vorgeschriebenen Qualifikationserfordernisse erfüllt. Diese sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag für Ärzte und für Psychotherapeuten von den Vertragspartnern vereinbart. Die Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

### **§ 40**

#### **Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

- (1) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 Abs. 1 SGB V dürfen als vertragsärztliche Leistung nur dann abgerechnet werden, wenn der

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in Richtlinien deren Anerkennung empfohlen hat und sie in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen wurden. Nicht anerkannte Behandlungsmethoden sind im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auch keine verordnungsfähigen Leistungen.

- (2) Die Durchführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, für welche der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen Empfehlungen über die notwendige Qualifikation der Ärzte und die apparativen Anforderungen abgegeben hat, bedarf der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die in Anlage 3 a zu diesem Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Neue Behandlungsverfahren der Psychotherapie dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur angewandt und abgerechnet werden, wenn der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen dies in Richtlinien gem. § 92 Abs.6 a SGB V geregelt hat und sie in den EBM aufgenommen worden sind.

### **§ 41**

[unbesetzt]

### **§ 42**

#### **Plausibilitätskontrollen**

Der Kassenärztlichen Vereinigung obliegt auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ärztlichen Abrechnung durch Plausibilitätskontrollen nach den in den Gesamtverträgen vereinbarten Verfahren (z. B. durch Stichproben). Gegenstand der Prüfungen ist insbesondere die Überprüfung des Umfangs der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand. Darüber hinaus sollen gezielte Plausibilitätskontrollen insbesondere dann durchgeführt werden, wenn ein Prüfungsgremium, eine Ersatzkasse oder eine Kassenärztliche Vereinigung begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abrechnung eines Vertragsarztes haben. In den Gesamtverträgen ist auch zu regeln, wie der VdAK/AEV über die Ergebnisse der Plausibilitätskontrollen informiert wird.

### **§ 43**

#### **Wirtschaftlichkeitsprüfung**

- (1) Die vertragsärztliche Tätigkeit wird im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Prüfungseinrichtungen nach § 106 SGB V überwacht.
- (2) Bei der Prüfung der vertragsärztlichen Behandlungs- und Ordnungsweise ist die Wirtschaftlichkeit der gesamten Tätigkeit des Vertragsarztes zu berücksichtigen.

**§ 44**

**Feststellung sonstigen Schadens durch Prüfungseinrichtungen  
und die Kassenärztliche Vereinigung**

- (1) Der sonstige durch einen Vertragsarzt verursachte Schaden, der einer Ersatzkasse aus der unzulässigen Verordnung von Leistungen, die aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, oder aus der fehlerhaften Ausstellung von Bescheinigungen entsteht, wird durch die Prüfungseinrichtungen nach § 106 SGB V festgestellt.
- (2) Auf Antrag der Ersatzkasse kann mit Zustimmung des Vertragsarztes der Schadenersatzanspruch auch durch die Kassenärztliche Vereinigung festgestellt und im Wege der Aufrechnung gegen den Honoraranspruch erfüllt werden. Absatz 3 gilt in diesem Falle nicht.
- (3) Die Prüfungseinrichtung kann auf den Schadenersatzanspruch einen Vorteilsausgleich anrechnen, wenn feststeht, daß der Vertragsarzt anstelle der ausgeschlossenen Leistungen eine andere zulässige Leistung verordnet hätte.
- (4) Macht eine Ersatzkasse einen Schaden geltend, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie der Vertragsarzt auf den Abrechnungs- oder Verordnungsunterlagen fälschlicherweise als Kostenträger angegeben hat, so ist auf Antrag dieser Ersatzkasse ein Schadenersatzanspruch durch die Kassenärztliche Vereinigung festzustellen. Voraussetzung dafür ist, daß die Ersatzkasse
  1. einen Schaden, der den Betrag von 50,-- DM<sup>8</sup> übersteigt, nachweist,
  2. versichert, daß der zuständige Kostenträger durch eigene Ermittlungen der Ersatzkasse nicht festgestellt werden kann,
  3. vorsorglich den Ausgleichsanspruch gegen den zuständigen Kostenträger an die Kassenärztliche Vereinigung abtritt.

Lag der Leistungserbringung oder -verordnung eine Krankenversichertenkarte zugrunde, so ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Vertragsarzt grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Entstehung des Schadens lag in diesen Fällen im Verantwortungsbereich des Vertragsarztes.

**§ 45**

**Prüfung und Feststellung von Schadenersatzansprüchen  
durch Schlichtungsstellen**

- (1) Schadenersatzansprüche, welche eine Ersatzkasse gegen einen Vertragsarzt aus der schuldhaften Verletzung vertragsärztlicher Pflichten geltend macht und für deren Prüfung und Feststellung nicht die Verfahren nach §§ 34 Abs. 4 und 5, 43 und 44 vorgeschrieben sind, werden durch eine bei der Kassenärzt-

---

<sup>8</sup> Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wird in § 44 Absatz 4 der Betrag von „50,-- DM“ auf „25,60 Euro“ festgelegt

lichen Vereinigung zu errichtende Schlichtungsstelle geprüft und dem Grunde und der Höhe nach aufgrund eines Vorschlags der Schlichtungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung in einem Bescheid festgestellt. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche, welche eine Ersatzkasse auf den Vorwurf der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder eines Verstoßes gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung stützt.

- (2) Die Schlichtungsstelle ist paritätisch aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Verbände der Ersatzkassen zu besetzen. Über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle im einzelnen werden Regelungen im Gesamtvertrag geschlossen.
- (3) Der Schlichtungsvorschlag ergeht mit der Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungsstellen. Der Schlichtungsvorschlag ist für die Beteiligten bindend. Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen verpflichtet; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Kommt ein Schlichtungsvorschlag nicht zustande, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. In diesem Falle bleibt der Ersatzkasse die gerichtliche Durchsetzung ihres Anspruchs unbenommen.

### § 46

#### Schadenersatzansprüche wegen Behandlungsfehler

Schadenersatzansprüche, welche eine Ersatzkasse aus eigenem oder übergeleitetem Recht gegen einen Vertragsarzt wegen des Vorwurfs der Verletzung der ärztlichen Sorgfalt bei der Untersuchung oder Behandlung erhebt, sind nicht Gegenstand der Verfahren vor den Prüfungseinrichtungen oder den Schlichtungsstellen. Ansprüche der Versicherten und der Ersatzkassen richten sich ausschließlich nach Bürgerlichem Recht (§§ 66 und 76 Abs. 4 SGB V, § 116 SGB X).

### § 47

#### Bagatellgrenze

Schadenersatzansprüche nach §§ 44 und 45 können nicht gestellt werden, wenn der Schadensbetrag pro Vertragsarzt, Ersatzkasse und Quartal 50,-- DM<sup>9</sup> unterschreitet. Für die Fälle nach § 34 Abs. 4 und 5 bestimmen die Gesamtverträge eine entsprechende Grenze.

### § 48

#### Durchsetzung festgestellter Schadenersatzansprüche

- (1) Über die Erfüllung von nachgehenden Berichtigungsansprüchen sowie Schadenersatzansprüchen aus Feststellungen der Prüfungsgremien treffen die Ver-

---

<sup>9</sup> Mit Wirkung zum 1. Januar 2002 wird in § 47 der Betrag von „50,-- DM“ auf „25,60 Euro“ festgelegt

tragspartner der Gesamtverträge und die Vertragspartner der Prüfvereinbarung nähere Regelungen.

- (2) Sie haben hierbei folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Kassenärztliche Vereinigung erfüllt unanfechtbare Schadenersatzanforderungen der Ersatzkassen durch Aufrechnung gegen Honorarforderungen des Vertragsarztes. Soweit dies nicht möglich ist, weil Honorarforderungen des Vertragsarztes gegen die Kassenärztliche Vereinigung nicht mehr bestehen, tritt die Kassenärztliche Vereinigung den Anspruch auf Regreß- und Schadenersatzbeträge an die Ersatzkasse zur unmittelbaren Einziehung ab.

### **§ 49**

#### **Haftung der Kassenärztlichen Vereinigung aus der Gesamtvergütung**

Die Kassenärztliche Vereinigung haftet den Ersatzkassen aus der Gesamtvergütung für Erstattungsansprüche wegen Überzahlung als Folge unberechtigter oder unwirtschaftlicher Honorarforderungen der Vertragsärzte, wenn und soweit die Gesamtvergütung nach Einzelleistungen berechnet wird. Bei anderen Berechnungsformen der Gesamtvergütung fallen aus Feststellungen über unberechtigte oder unwirtschaftliche Honorarforderungen entstandene Kürzungs- oder Erstattungsbeträge in die Honorarverteilung.

### **§ 50**

#### **Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen**

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Arbeitsgemeinschaft (AG Ärzte/Ersatzkassen), die aus sechs Vertretern der KBV und aus fünf Vertretern des VdAK sowie einem Vertreter des AEV besteht. Jeder Partner ernennt Stellvertreter. Die Geschäfte werden bei der KBV geführt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragspartners tätig.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen bilden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Bestimmungen des Vertrages verbindlich auszulegen sowie in grundsätzlichen Fragen zu entscheiden, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben oder eine Änderung des Vertrages notwendig machen sowie zu Fragen der Abrechnung und zur Anwendung der Ersatzkassen-Gebührenordnung (E-GO) Stellung zu nehmen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet durch "Feststellungen" oder "Beschlüsse".

Feststellungen sind Interpretationen bestehender Regelungen und finden auch für die Vergangenheit Anwendung. Beschlüsse gelten für die Zukunft vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

- (6) Die Feststellungen und Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden in den Zeitschriften "Deutsches Ärzteblatt" und "Die Ersatzkasse" bekanntgemacht.

### **§ 51**

#### **Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten, Disziplinarverfahren**

- (1) Bei Verstößen gegen vertragsärztliche Pflichten finden die Disziplinarordnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 81 Abs. 5 SGB V) Anwendung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet in Fällen, in denen auf Anregung einer Ersatzkasse oder des VdAK/AEV gegen einen Vertragsarzt wegen Verletzung vertragsärztlicher Pflichten ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, den VdAK/AEV über die Einleitung und über das Ergebnis des Verfahrens. Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet den VdAK/AEV auch über Disziplinarmaßnahmen, die von ihr beantragt worden sind, soweit das Verhältnis des Vertragsarztes zu den Ersatzkassen berührt wird.
- (3) Die Befragung von Versicherten durch eine Ersatzkasse in Bezug auf die Behandlung durch einen Vertragsarzt darf nur vorgenommen werden, wenn die notwendige Aufklärung des Sachverhaltes ohne eine Befragung nicht möglich ist. Sie darf nur im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen. Bei der Befragung ist darauf zu achten, daß durch Form und Art der Befragung Ansehen und Ruf des Vertragsarztes nicht geschädigt werden. Eine fernmündliche oder formularmäßige Befragung ist unzulässig. Die Kassenärztliche Vereinigung wird über das Ergebnis der Befragung unterrichtet. Diese unterrichtet in geeigneter Weise den Vertragsarzt.

### **§ 52**

[unbesetzt]

### **§ 53**

#### **Vertragsärztliche Gesamtvergütung**

- (1) Die für die vertragsärztliche Versorgung von den Ersatzkassen zu entrichtende Gesamtvergütung wird an die Kassenärztliche Vereinigung mit befreiender Wirkung gezahlt. Die nach § 28 Absatz 4 SGB V i.V.m. § 21 geleisteten Zahlungen sind Bestandteil der Gesamtvergütung.
- (2) Die Ersatzkassen entrichten die Gesamtvergütung nach Maßgabe der Gesamtverträge und der in Formblatt 3 festgelegten Kriterien an die Kassenärztlichen Vereinigungen. Den Inhalt des Formblattes 3 vereinbaren die Vertragspartner. Die nach § 83 SGB V zu entrichtende Gesamtvergütung verringert

sich in der Höhe der Summe der von den Leistungserbringern einbehaltenen Zuzahlungen nach § 28 Absatz 4 SGB V i.V.m. § 21. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den Ersatzkassen quartalsweise eine Aufstellung der einbehaltenen Zuzahlungen.

- (3) Grundlage für die Berechnung der Gesamtvergütungen der Kassenärztlichen Vereinigungen im Jahre 1996 ist der Anteil des von den Ersatzkassenversicherten mit Wohnort im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung ausgelösten Leistungsbedarfs an der Summe der Gesamtvergütungen aller Kassenärztlichen Vereinigungen im Jahre 1995 getrennt nach den Vertragsgebieten West und Ost. Dabei ist ein Ausgleich für die Minderung der Gesamtvergütungen der Kassenärztlichen Vereinigungen der alten Bundesländer aufgrund der Einbeziehung des Vergütungsanteils von Berlin-Ost in das Vertragsgebiet West in Höhe von 0,35 Prozent der Ersatzkassen-Vergütungen der Kassenärztlichen Vereinigungen der alten Bundesländer im Jahre 1994 vorzusehen.
- (4) Die Währungsumstellung von DM auf Euro wird von den Vertragspartnern zum 01.01.2002 vorgenommen. Zahlungen sind bis zum 31.12.2001 in Deutscher Mark und ab dem 01.01.2002 in Euro zu leisten. Die mit der Währungsumstellung verbundenen weitergehenden Erfordernisse werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

### § 54

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1994 als allgemeiner Inhalt der unter seinen Geltungsbereich fallenden Gesamtverträge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  1. der Arzt-/Ersatzkassenvertrag vom 13. September 1990,
  2. unbesetzt,
  3. die Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung (Prüfvereinbarung) vom 13. September 1990 einschließlich der Protokollnotizen und Übergangsregelungen.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 der bisherigen Fassung des Vertrages sind Anlagen 1, 9 und 10 der Neufassung. Diese Anlagen sowie die Beschlüsse und Feststellungen der Arbeitsgemeinschaft des bisherigen Vertrages gelten in ihrer bisherigen Fassung bis auf weiteres fort. Soweit dort auf Bestimmungen der bisherigen Fassung des Vertrages verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden oder vergleichbaren Bestimmungen der Neufassung des Vertrages. Dies gilt auch für die Übergangsvereinbarung zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag gemäß §§ 82 Abs. 1 und 87 Abs. 1 SGB V vom 16. Februar 1994.
- (4) Die Anlage 1 zur Ersatzkassen-Gebührenordnung in der gültigen Fassung gilt mit Wirkung für die Partner der Gesamtverträge weiter, bis sie durch entsprechende Regelungen in den Gesamtverträgen abgelöst wird. Dasselbe gilt für

die Vergütungsregelungen bei Einrichtungen nach § 311 SGB V sowie für die Sprechstundenbedarfsregelungen (Beschluß Nr. 712 der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen) und für diese längstens bis zum 31. Dezember 1994.

### **§ 55 Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Für Anlagen dieses Vertrages können jeweils gesonderte Kündigungsmöglichkeiten mit besonderen Kündigungsfristen vereinbart werden.

Köln/Siegburg

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R.

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

**Protokollnotizen zum Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag  
(Bundemantelvertrag – Ärzte/Ersatzkassen)**

**1. Zu § 23 Abs. 5**

Das zum 1. Januar 2003 vereinbarte neue Verfahren zum Übertragen von Daten aus mobilen Lesegeräten wird bis zum 30. September 2003 für Vertragsärzte ausgesetzt, die hierfür noch nicht über entsprechende Lesegeräte verfügen. In diesen Fällen kann die Übertragung von Daten aus mobilen Lesegeräten entsprechend der bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Regelung vorerst weiter erfolgen.

**2. Zu § 34 Abs. 9 und 10**

Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß die Regelungen des § 34 Abs. 9 und – soweit sich die Regelungen auf die Diagnoseverschlüsselung mittels ICD beziehen – Abs.10 bis zum Inkrafttreten der angekündigten gesetzlichen Neuregelungen, längstens bis zum 31.12.1995, nicht anzuwenden sind.

**Protokollnotiz**

zur Umsetzung der Zuzahlungen gemäß § 28 Abs. 4 SGB V  
des Bundemantelvertrages-Ärzte (Stand: 1. Juli 2004)

Die Partner der Bundemantelverträge stimmen darin überein, dass der Beschluss des Bundesschiedsamtes vom 8. Dezember 2003 bei Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung in einem Kalendervierteljahr durch den Versicherten zur Zeit nicht umgesetzt wird. Sobald zu dieser Rechtsfrage eine Entscheidung des Sozialgerichtes Köln (Az S19KA27/04) vorliegt, werden die Partner der Bundemantelverträge erneute Beratungen aufnehmen.“

Bis zum 31. Dezember 2004 wird eine Quittung für die Zuzahlung bei Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen im Notfall oder organisierten Notfalldienst vereinbart. Für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2004 ist bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen im Notfall die Quittung (Muster 99 der Vordruckvereinbarung) mit dem handschriftlichen Vermerk „Notfall“ oder „Organisierter Notfalldienst“ zu ergänzen.